Krakauer Zeitung.

Nr. 51. Freitag, den 4. März **1859.**

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung.“ Zusendungen werden franco erbeten.

III. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Konzipisten im Ministerium des Innern, Edmund Freiherrn Döry v. Jobbaháza, und dem Oberlieutenant, Gustav Freiherrn v. Tinti, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mittelst eines an den Chef der Obersten Polizeibehörde gerichteten Allerhöchsten Handschreibens vom 27. Februar d. J. dem Polizei-Direktor und Regierungsrathe, Joseph Ritter v. Franceschinis in Venedig, den Titel und Rang eines wirklichen Hofrathes zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. dem pensionirten Professor der Landwirthschaftslehre und Naturgeschichte an der bestandenen philosophischen Lehranstalt in Brünn, Franz Diebel, in Anerkennung seiner im Interesse der Landeskultur bethätigsten erspießlichen Wirksamkeit, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August v. J. die bei dem k. k. evangelischen Konsistorium Augsburgischer Konfession in Wien erledigte weltliche Konsistorial-Rathsstelle dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern, Samuel Bell, allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 4. März.

Der „Bund“ dringt auf sofortige Besetzung der neutralen savoyischen Provinzen durch Schweizertruppen. Es heißt nämlich, die französische Regierung habe mit der Verwaltung der Eisenbahn Victor Emanuel einen, allerdings nur einstweiligen und bedingungsweisen Contract abgeschlossen, vermöge dessen im Falle eines Krieges französische Truppen bis an den Fuß des Mont Cenis gebracht werden sollten. Die Bahn Victor Emanuel erstreckt sich von der Brücke von Culoz, die über die Rhone führt, bis zu dem Badeort Aix und geht über ein Gebiet, das von dem öffentlichen Recht Europa's ausdrücklich für neutral erklärt wurde. Im Falle eines Krieges ist es allen fremden Heeren untersagt, diese Gegend zu besetzen oder zu durchziehen. Nur der Eidgenossenschaft bleibt das Recht vorbehalten, daselbst Truppen aufzustellen, aber einzig um die Neutralität dieses Gebietes zu schützen, das zu Savoyen gehört und nur wegen seiner Vertheidigung mit der Schweiz in Verbindung gebracht worden ist. Das oben erwähnte Gerücht, denn für mehr kann es noch nicht gelten, da ihm bis jetzt alle bestimmtere Begründung fehlt, soll dennoch, wie ein Pariser Corr. der „Indep. belge“ meldet, den Bundesrath zu einer Mittheilung an den sardinischen Gesandten in Bern und zu der Erklärung in Paris veranlaßt haben, daß die Schweiz dem Transport französischer Truppen auf der Bahn Victor Emanuel entschieden entgegen sei. Ob und wie weit diese Nachricht wahr ist, muß für den Augenblick unentschieden gelassen werden. So viel ist gewiß, daß sie in der Schweiz für möglich gehalten wird und der öffentlichen Meinung Veranlassung gegeben hat, sich für Beobachtung der Neutralität und die Unverletzbarkeit des eidgenössischen Gebietes auszusprechen. Es heißt, der Bundesrath habe die Cantone aufgefordert, ihre Contingente zu ergänzen und militärische Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Das „Journal de Francfort“ bringt offenbar aus unterrichteter Quelle folgende Aufschlüsse über die Stellung der päpstlichen zur französischen Regierung: Die päpstliche Regierung befand sich gerade unter dem Drucke der Worte, welche am Neujahrstage an Baron v. Hübner gerichtet worden waren, als die Exilirung der politisch Verurtheilten, die bisher im Bagno von Neapel gesessen hatten, ihr die Hoffnung gab, Frankreich und England ihre Beziehungen zu Neapel wieder anknüpfen zu sehen. Der Papst, welcher die Sache des Königs von Sicilien als die seinige betrachtet, ergriff aus freien Stücken die Gelegenheit und wendete sich an den Kaiser der Franzosen in einer Note, datirt vom 17. Jänner. Italien, heißt es darin, ist durch die falsche Auslegung aufgeregt, welche man den Worten des Kaisers gibt; dieser unbestreitbaren Thatsache muß man im Interesse des allgemeinen Wohles eine andere, im entgegengesetzten Sinne bedeutsame Thatsache entgegenstellen. Eine solche wäre die Wiederherstellung der Beziehungen zu jenem Souverän, welcher allein die Sache der Ordnung repräsentirt. Um rasch eine Antwort zu erhalten, ließ der Papst den Telegraphen spielen und erhielt auf diesem Wege unterm 3. Februar folgende Mittheilung; „Der Kaiser wünscht sehnlichst, Sr. Heiligkeit und der Sache der Ordnung diesen Beweis seiner Hingebung zu liefern; da er jedoch an England gebunden ist, kann er diesem Wunsch nicht freien Lauf lassen, in so lange nicht Se. Majestät der König beider Sicilien eine Initiative ergreift, welche die Herstellung dieser Beziehungen gestattet.“ Der französische Gesandte in Rom theilte diese Antwort mit, ohne einen Commentar beizufügen oder sonst eine Andeutung über die Natur jener Initiative zu geben. Die päpstliche Regierung mußte sich demgemäß für überzeugt halten, daß die vom Könige beider Sicilien ergriffenen Maßregeln im Sinne der Westmächte nicht genügend seien und demgemäß die Beziehungen nicht wieder hergestellt werden würden. Am meisten jedoch war es die Rede des Kaisers bei Eröffnung des legislativen Körpers, welche den päpstlichen Hof erschüttert hat. In Folge derselben hat er seine Forderung, den Kirchenstaat von fremden Truppen zu räumen, die er vor zwei Jahren von Bologna aus stellte, erneuert. Das Verlangen nach Räumung des Kirchenstaates ist von einem Memorandum an alle europäischen Mächte begleitet.

Die französischen Blätter sind noch nicht mit sich einig, wie sie diese neue Note Antonelli's auffassen sollen. Fast allen diesen Blättern, schreibt die „Ostd. Post“, sieht man die Verlegenheit an, in welche sie diese Nachricht versetzt. Sie haben mit so großer Emphase die Anwesenheit der fremden Truppen im Kirchenstaate als Unterlage zu allen ihren Angriffen gegen Oesterreich benützt, um nicht darüber in Bestürzung zu gerathen, daß ihnen dieser Hebel plötzlich aus der Hand genommen wird. Die Regierungsorgane sind am meisten decontenancirt. In der That hat die Thronrede vom 7. Februar die ganze sogenannte italienische Frage auf diese eine Quelle zurückgeführt. „Seit einiger Zeit“ — lautet die betreffende Stelle in jeder Rede — „beunruhigt der Zustand Italiens und seine anormale Lage, wo die Ordnung nur mittelst fremder Truppen aufrecht erhalten werden kann, die Diplomatie“. Der französische Monarch hat also selbst die fremden Besatzungen im Kirchenstaate als die einzige Ursache bezeichnet, welche die Lage Italiens anormal macht. Und nun wird diese Anomalie durch die Initiative des Papstes beseitigt; die wichtigste Stelle der Thronrede ist erledigt und doch soll die italienische Frage fortwährend in Gluth erhalten bleiben, um einen Kriegsbrand daraus anfachen zu können. Ist das keine Verlegenheit? Allerdings beginnen die Vorposten bereits einen Plänklerkrieg gegen diesen Entschluß des heiligen Vaters. „Wie aber,“ rufen sie aus, „wenn dies Alles eine List wäre? wenn eine Falle dahinter versteckt würde? wenn man bloß die Franzosen herauslocken wollte, damit die Oesterreicher nachher wieder einmarschirten, um allein den Platz zu behaupten?“ . . .

Es ist nicht schwer zu begreifen, fährt die „Ostd. Post“ fort, wohin dieses Raisonnement führen soll. Es soll den zögernden Widerstand motiviren, den die erwähnte Aufforderung des Cardinals Antonelli bei den Franzosen zu finden scheint. Sie sind so warm in Rom gesessen; sie haben Civita-Vechia so tüchtig befestigt; sie haben in der militärischen Position, die sie dort einnahmen, das Pivot zu verschiedenen großartigen Plänen im übrigen Italien erblickt; sie haben, wie bekannt, jüngstens erst ein neues Armeecorps dahin beordern wollen und bei den Berathungen, die der General Niel unlängst mit dem General de Lamarmora gepflogen, hat das Besatzungscorps in Rom sicherlich auch nicht verfehlt, eine Rolle bei den Combinationen zu spielen. Und nun sollen die Wünsche Napoleons III. berücksichtigt werden, der anormale Zustand soll aufhören, es sollen keine Oesterreicher, aber auch keine Franzosen mehr im Kirchenstaate stationiren — das ist ein Strich durch die Rechnung, der parirt werden muß. Die Verdächtigung, daß, sobald die Franzosen erst heimgekehrt sein werden, die Oesterreicher wieder zurückkehren, ist allerdings zu roh und unhaltbar, als daß man lange dabei stehen bleiben wird, es ist nur ein Auskunftsmittel für den ersten Augenblick. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der französische Witz nicht ermangeln, eine bessere Einwendung zu ersinnen. Aber gerade hier wird es sich am deutlichsten zeigen, wie viel Treue und Glauben den französischen Versicherungen inne wohnt.

Ein zu Paris erscheinendes conservatives Blatt tritt gewissen Behauptungen der „Patrie“ bezüglich einiger zwischen Oesterreich und einigen italienischen Mächten bestehender Specialverträge in folgender Weise entgegen: „Wenn Frankreich augenblicklich über Aufforderung der belgischen Regierung und in Folge eines früheren Vertrages Antwerpen besetzt, würde Niemand darin einen gewaltthätigen Uebergriff erblicken. Es genügt nicht zu sagen, Oesterreich hält in einer italienischen Stadt eine Garnison, folglich ist diese Stadt durch Oesterreich confiscirt. Es gibt hiebei tausend Umstände zu berücksichtigen, bevor man zu einer Schlußfolgerung gelangen kann. Die „Patrie“ belehrt uns nicht, wie sie über die Verträge vom Jahre 1815 denkt, sie scheint den Text derselben nur aus sehr fehlerhaften Ausgaben zu kennen. Sie sagt z. B.: „Die gesammte italienische Nationalität feierlich von Europa garantirt, schwebt in ernster Gefahr und das Gleichgewicht, welches die Unterzeichner der Verträge von 1815 herstellen wollten, ist gebrochen. Das Pariser Blatt erwiedert hierauf: „Die Verträge sprechen nicht vdn der italienischen Nationalität, sondern nur von den verschiedenen Staaten, aus denen Italien besteht. Wenn es ausgemacht wäre, daß Oesterreich in Folge eines Vertrages nicht berechtiget wäre, den Regierungen der Halbinsel seinen Beistand zu leihen, so würde dasselbe Verbot sich auf die italienischen Staaten untereinander anwenden lassen müssen. Alsdann wären auch Modena und Parma Piemont gegenüber sicher gestellt. Es handelt sich nicht darum, die italienische Nationalität zu respectiren, diese ist eine Benennung, die nichts diplomatisches an sich trägt und nicht durch die Verträge geheiligt ist.“

Nach den Andeutungen eines pariser Correspondenten der „N.Pr.Z.“ dürfte die Doppelwahl des Obersten Cousa in der Pariser Conferenz als fait accompli anerkannt werden. Eine gegentheilige Ansicht, meint derselbe, würde auf eine nachhaltige Unterstützung Englands schwerlich zählen dürfen, da diese ganze Angelegenheit dem englischen Cabinete und der englischen Nation im Grunde sehr wenig wichtig erscheine. Aus Haß gegen Rußland habe Lord Redcliffe, während des Krieges — es gehe dies aus einem ihm vorliegenden Documente hervor — die Vereinigung der Moldau, der Walachei und Bessarabiens zu einem unabhängigen Staate in Vorschlag gebracht und das Project dem Lord Clarendon mundgerecht gemacht; als späterhin Frankreich, eher als es England lieb war, den Frieden schließen wollte, sei es wieder Lord Redcliffe gewesen, welcher in seiner Verstimmung hierüber das englische Cabinet vermochte, in der Donau-Fürstenthümerfrage Frankreich den Rücken zu kehren. Von principiellen Motiven sei also in dieser Sache bei England keine Spur zu finden, und es werde demnach heute wo es einen Krieg nur ungern sehen würde, schwerlich sich wegen des faulen osmanischen Reiches mit Frankreich und Rußland überwerfen wollen. Wir sagen: und Rußland, denn wir konnten schon mittheilen, wie sich das Petersburger Cabinet hierüber ausgesprochen hat. Dagegen scheine Rußland noch keinen Entschluß in Betreff seiner Politik im Falle eines Krieges in Italien gefaßt zu haben.

Die „Times“ bespricht die französischen Rüstungen: „Durch ganz Europa, sagt das Cityblatt, geht der Eine Wunsch, diese grausame und erschöpfende Bürde los zu werden. Aber Frankreich, das von Niemanden bedroht wird, beharrt darin, Alles ringsum zu bedrohen. Durch Frankreich kommt es, daß England sich gezwungen sieht, 23,000.000 Pfd. jährlich auf Kriegsrüstungen auszugeben . . . . Belgien, Holland, Spanien und selbst Portugal halten ihre unverhältnißmäßig großen Heere auf den Beinen aus Furcht vor Frankreich. Wenn also dem französischen Volke nicht nach Krieg gelüstet, warum befreit es die Welt nicht von ihrer Besorgniß durch Verminderung seiner un-

Feuilleton.

Im Heere Radetzky's.

(Schluß.)

△ „In der Stadt herrschte inzwischen eine grenzenlose Verwirrung. Es äußerten sich jene Symptome, welche die letzten Zuckungen, den Todeskampf der besiegten und verzweifelnden Parteien kennzeichnen. Unheimliche Laute, wüstes Geschrei, nächtliche Excesse erfüllten die Stadt mit Unruhe, man klagte über Verrath, und beinahe wäre schon in der Nacht Blut geflossen. Ueberhaupt konnte man während des ganzen Krieges die Bemerkung machen, daß die Italiener jedesmal, wenn es ihnen schlecht ging, über Verrath an der italienischen Sache klagten.

„Unser Corpscommandant hatte nicht nur wegen der eingebrochenen Dunkelheit, sondern auch in der Hoffnung den Kampf einstellen lassen, daß unsere bisherigen Waffenerfolge die empörte Stadt umstimmen und vielleicht einen verderblichen Straßenkampf hintanhalten werden. Allein in Livorno herrschte vollständige Anarchie und es war daher an eine Uebergabe nicht zu denken . . . . . .

„Am Morgen des 11. Mai hatte sich etwa um 7 Uhr der Feind wieder an den inneren Mauern uns gegenüber gezeigt. Er richtete von da und von den nächstgelegenen Thürmen und hochgelegenen Häusern ein lebhaftes Feuer auf unsere Reihen. Doch unsere Plänkler in der Vorstadt Santa Lucia und im Bahnhofe, dann die in die Stadt geworfenen Raketen und mehrere wohlangebrachte Schüsse einer Zwölfpfünder-Batterie zwangen die Insurgenten schon nach anderthalb Stunden, sich von den Mauern zu entfernen. Bemerkenswerth ist, daß ein nach Livorno geworfenes Geschützprojectil in den Gasometer fiel, daselbst drei Etagen durchbrach und endlich im Hofe platzte, ohne weiteren Schaden anzurichten. Man denke sich die Verwüstung in den nächstgelegenen Theilen der Stadt, wenn diese Kugel nur um einige wenige Schritte weiter an einer gefährlichen Stelle der Gasanstalt niedergefallen wäre.

„Nachdem die Mauer von den Insurgenten verlassen war, wurden vier Achtzehnpfünder auf 300 Schritte vor dieselbe aufgestellt und Bresche geschossen. Ich trat mit einigen Kameraden etwas vor, um das niegesehene Schauspiel aufmerksam zu verfolgen. Da fühlte ich mich plötzlich wie von einem elektrischen Schlage getroffen, ein auf mich sich stützender Kamerad hatte einen Prellschuß erhalten und dieser rief in meinem Körper jene sonderbare Empfindung hervor. Maschinenmäßig griff ich nach allen meinen Gliedmaßen, denn ich glaubte nicht anders, als daß ich von einer feindlichen Kugel getroffen worden; erst nach einigen Augenblicken ward mir klar, daß mir nichts geschehen. Auch mein Kamerad war nur auf kurze Zeit am rechten Fuße gelähmt und ich sah den ewig Lustigen schon des Nachmittags auf einen Stock gestützt, in den Gassen Livorno's Fensterparade machen.

„Innerhalb einer Stunde waren zwei Breschen geöffnet und die erste auch schon von unsern Zimmerleuten und Pionierschülern gangbar gemacht. Unser Regiment stürmte alsogleich vorwärts, die Ersten, die eingedrungen waren, öffneten von Innen das Thor San Mario, und im Nu stand das ganze Regiment im Kampfe. Vor uns breitete sich ein großer Platz aus, den wir, um weiter vorzudringen, passiren mußten, der aber, da die Insurgenten einerseits ein großes Haus und andererseits eine mächtige Barrikade besetzt hielten, von einem feindlichen Kreuzfeuer bestrichen wurde. Ein herbeigeeilter Achtzehnpfünder vertrieb den Feind aus dem Hause, ein rascher Sturm unserer kühn vordringenden Leute verjagte ihn von der Barrikade. Beim Ersteigen dieser Barrikade war ich fehlgetreten und mitten unter Tischen, Schränken, Stühlen und allerlei Zimmergeräthen plötzlich ganz verschwunden. Es dauerte einige Zeit, bis die oben und auf mir liegenden zum Glück nur hölzernen Geräthschaften weggeräumt und ich wieder unversehrt und unter einigen nicht schlecht angebrachten Witzen meiner Umgebung an das Tageslicht gefördert wurde.

„Nun galt es weiter zu stürmen, denn der Feind vertheidigte noch seinen Boden Schritt für Schritt. Der Straßenkampf war uns von Mailand her bekannt, und wir rückten wie damals in zwei Reihen längs der Häuser vor, um zu dem uns gegenüber liegenden Fort zu gelangen. Sobald ein Schuß aus einem Fenster fiel, stürmten unsere Leute hinauf und machten Jeden nieder, der, um den wahnsinnigen Kampf gegen uns noch fortzusetzen, mit den Waffen in der Hand getroffen wurde. So war auch mit mehreren unserer Leute mein Kamerad, der erste Lieutenant, in ein Haus gedrungen und beim Eintreten in ein Zimmer des dritten Stockwerkes von einem Insurgenten durch den Mantel geschossen worden. Empört über diese Handlung fielen die Böhmen über den an einem Fenster stehenden, einem Räuber gleichsehenden Insurgenten her und stürzten denselben in gerechtem Zorne nach alter böhmischer Sitte zum Fenster hinaus.

„Wir waren im unausgesetzten Kampfe, nachdem wir mehrere Häuser mit Sturm genommen, bis an die Fortezza gelangt und fanden hier schon den Corpscommandanten, der an der Spitze einer andern Abtheilung unseres Regimentes kühn bis hieher vorgedrungen. Unbegreiflicher Weise war das wohlarmirte und starke Fort vom Feinde verlassen. Nachdem es durch eine Compagnie von uns besetzt worden, rückten wir weiter in das Innere der Stadt vor. Fahnen aller Nationen sahen wir aus mehreren Häusern flattern; sie bezeichneten die Wohnungen der Consuln, die wir

nöthig großen Streitmacht, warum gibt es nicht das Zeichen zu allgemeiner Einschränkung? .... Während der Regierungszeit Napoleon's III. ist die französische Staatsschuld um mehr als 50 Prozent — von ungefähr 220,000.000 Pfd. auf ungefähr 340,000.000 Pfd., angewachsen, und seit dem Ende des russischen Krieges hat die jährliche Ausgabe die Einnahmen um 15,000.000 Pfd. überstiegen. Kann solch ein Stand der Dinge dauern? Wollen die Franzosen der nächsten Generation die Wahl zwischen Erschöpfung und Zahlungs-Verweigerung lassen? ..... Wenn die Streitkräfte, welche die beiden Kaiser in Bereitschaft haben, um eine Hälfte reduzirt würden, dann gebe es eine wohlbegründete Hoffnung auf Ruhe..... Die Geschichte der zwei letzten Monate zeigt, welche Verluste die bloße Besorgniß eines Krieges einer Civilisation wie der unsern zufügt."

Wie der „N. Pr. Ztg." aus Paris geschrieben wird, erwartet man dort in diesen Tagen den Grafen Cavour. Gleichzeitig wird gemeldet, daß der Papst sich kategorisch geweigert habe, sich auf Erklärungen in Betreff der Reformen, die er einzuführen gedenke, einzulassen. In Paris hatte sich das Gerücht verbreitet, die eigentliche Mission des Lord Cowley sei, das österreichische Cabinet zur Verzichtleistung auf das Recht der Besetzung von Ferrara zu bewegen.

Aus dem badischen Oberlande kommt dem „M. J." die Nachricht zu, daß die großherzogliche Remontirungs-Kommission außergewöhnlich viel Pferde ankaufe und gute Preise dafür anlege.

Aus München, 2. März, wird telegraphisch berichtet: Auf Antrag des Herrn Kriegsministers wurde die heutige Kammersitzung in eine geheime verwandelt, behufs einer Gesetzesvorlage, die wahrscheinlich auf eine Anleihe zu Militärzwecken und ein Pferde-Ausfuhrverbot Bezug haben dürfte.

Für die nächste Woche steht im preußischen Abgeordnetenhause eine Anfrage Heinrichs v. Arnim an die Regierung wegen ihrer Ansichten und Stellung zur gegenwärtigen politischen Lage in Aussicht. Herr v. Schleinitz soll eine eingehende Antwort zugesagt haben. Von den gekrönten Häuptern, welche nach den Zeitungen aus Anlaß der Taufe in Berlin eintreffen sollten, ist es nur der König der Belgier, von dessen Besuch man in den Hofkreisen spricht.

Die Montan-Industrie auf Eisen

im Krakauer Verwaltungs-Gebiet.

(Fortsetzung.)

Von den, im Wassergebiete der Skawa situirten, bereits besprochenen Eisenwerken, schreiten wir nunmehr zur Schilderung derjenigen, welche im Wassergebiete des obern Dunajec, eines besonders wichtigen Nebenflusses der Weichsel gelegen sind. Wir machen den Anfang mit der Beschreibung des am linken Ufer des weißen Dunajec, kaum eine halbe Meile von dessen Ursprunge, im Sandecer Kreise gelegenen Eisenwerkes zu Zakopana.

Dieses Eisenwerk liegt unmittelbar am Fuße der Tatrahochgebirgskette und zählt in administrativer Beziehung zum gleichnahmigen Pfarr- überdies zum Czarny-Dunajecer Amts-Bezirke. In ökonomischer Hinsicht aber wird es zur Herrschaft Koscielisko gezählt, obschon der hiergewerkschaftliche Bergbau auch auf anderweitigem Territorium getrieben wird.

Der Bergbau des Tatragebirgsrevier ist beinahe so alt wie die Geschichte dieses Landes. Die Tradition erzählt, daß hier bereits im fünfzehnten Jahrhunderte auf Silber, ja sogar auf Gold gebaut worden ist. Wie dem auch sei, so steht nach dem Zeugnisse des polnischen Chronisten Miechovita so viel fest: daß bereits im Jahre 1802 namhafte Mengen Silbers und Kupfers aus den hier gegrabenen Erzen ausgepocht wurden *), woraus der erzielte Nutzen dem königlichen Aerar zu Gute kam.

Es sind freilich Spuren des dazumal begonnen, und bis ins achtzehnte Jahrhundert in der Tatra fortgesetzten Silberbergbaues noch vorhanden. Insbesondere liefern hiezu die augenscheinlichsten Belege die in den Territorien von Koscielisko nnd Witów gelegenen Montanreviere Stararobota, Nadbaniszcze u. a. m. wo sonst abgesehen von der auf ehemaligen Bergbau unzweifelhaft hindeutende Nomenclatur der soeben erwähnten Bauer, die einstens erschlossenen Gruben bis auf den heutigen Tag zum Theile sichtbar sind. Unterhalb des Revieres Nadbaraniszcze, sind im Koscielisker Thale, an einem der Quellenzuflüsse des schwarzen Dunajec, die Ueberbleibsel des an dieser Stelle dermal einst thätig gewesenen Pochwerkes, an den noch ganz unversehrt daliegenden Mühlsteinen (welche zum Zermalmen der gepochten Erze gedient haben mögen) und dem mit einer Art schwarzer Schlacke bedeckten Erdreich erkennbar.

Gegenwärtig wird weder auf Silber noch auf Kupfer in der galizischen Tatra gegraben, aus dem Grunde, weil das Ausbringen dieser beiden, im harten Quarzgestein des Hochgebirges, obschon in nicht unbeträchtlicher Menge, aber in ziemlicher, dem Andrange des unterirdischen Quell-Wassers ausgesetzten Tiefe lagernden Metallerze, keineswegs lohnen würde. Umsomehr wird auf Eisensteine gegraben, welche in acht verschiedenen Revieren, innerhalb der Gemeinde-Territorien von Zakopana, Koscielisko, Witów und Dzianisz zu Tage gefördert werden.

Dieser Eisenbahnbau bestand jedoch ebenfalls schon im achtzehnten Jahrhunderte unter polnischer Herrschaft und wurde seit dem Jahre 1772, gelegentlich der Einverleibung Galiziens in den österreichischen Staatsverband auf Rechnung des k. k. Aerars fortgesetzt. Die gewonnenen Erze wurden damals in den beiden Eisenwerken zu Koscielisko und Zakopana verarbeitet.

Da der äußerst mühsame, wenig lohnenge Eisenwerksbetrieb der k. k. Montanverwaltung keinen Gewinn brachte, im Gegentheile nur Zubuße verursachte; so wurden die beiden Werke im Jahre 1789 ins freie gegeben, und im Jahre 1791 sammt dem anhängenden, ehedem zur Starostei Neumarkt gehörenden Gütercomplexe an Johann Reichendorfer käuflich überlassen. Nachdem derselbe bei diesem Unternehmen sein Vermögen eingebüßt hatte; verkaufte er die Werke im Jahre 1801 an Johann Bludowski. Auch diesen letztern traf ein gleiches Schicksal, so daß er bemüssigt war, diese Eisenwerke schon im Jahre 1805 an Johann Wenzel Homolácz zu veräußen. Von diesem Jahre her datirt sich die Erwerbung der Werke durch die letztgenannte Familie, in deren Besitz sie noch gegenwärtig befindlich sind.

Johann Wenzel Homolácz gab den Betrieb des Eisenwerkes zu Koscielisko, indem dasselbe weniger rentirte und nur schwer zugänglich war, gänzlich auf; und beschränkte sich auf den Betrieb des Zakopanaer Eisenwerkes. Er vererbte dasselbe an seinen Sohn Emmanuel, welchem das hiesige Schmelzwerk seinen Ursprung verdankt. Nach dem Absterben Emmanuels, so wie nach dem kinderlosen Tode seines einzigen Sohnes Alexander, überging die Herrschaft Koscielisko sammt dem Werke zu Zakopana in das Eigenthum seiner verwittweten Gattin, respective Mutter Clementine Homolacs, gebornen von Sławińska, welche sie alle beide noch bis jetzt besitzt.

Belehnt ist die hiesige Gewerkschaft mit 45 Feldmaßen, zusammen mit einer Oberfläche von 1,128.960 Quadrat-Klafter.

An Grubenholz wurden im Jahre 1857 114 Stämme verwendet.

Von Erzen wurden in jenem Jahre folgende Gattungen und Mengen zu Tage gefördert:

Revier Magórka (Brauneisensteine 13.356 Centner, Miętusza (Brauneisensteine) 1.300 Ctnr., Pod Kupką (Rotheisensteine) 1.879 Ctn., Dziewiąta und Ornak (Spatheisensteine) 80 Ctn., Matuszka (Rotheisensteine) 4 Ctr., Tomanowa (Bohnenerze) 976 Ctnr. Zusammen 17.595 Ctnr.

Die Summe der beim Bergbaue aufgewendeten, auf achtstündige Schichten reducirten Arbeitstage betrug 28.950 Tage; und die Summe der Tagwerke aller Arbeiten während des ganzen Jahres 19.296. Hiefür wurden an Löhnen verausgabt 5.817 fl. CM.

Angestellt waren im Jahre 1857 beim hiesigen Bergbaue 7 Beamte, 1 Steiger respective Aufseher, 24 Bergarbeiter, 19 Jungen.

Wegen der schweren Zufuhr der Erze und der Kohlen, welche letztere aus der eigenen, 15.800 Quadrat-Joch betragenden Waldungen (zumeist Fichten) auf die kostspieligste und mühsamste Weise von entlegenen und unzugänglichen Stellen größtentheils mittelst Fuhrwerk geholt werden müssen; ist bei dem, ohnehin in dieser Region so seltenen günstigen Wetter der Betrieb der Werke kaum durch 36 Wochen im Jahre möglich.

Den Zakopanaer Werks-Complex bilden folgende Anstalten und Einrichtungen, als: 1 Hochofen, 7 Frischfeuer, 1 Zainhammer, 1 Grobwalzwerk, 1 Feinwalzwerk, 1 Blechwalzwerk, 1 Schloßerei, 1 Kleinschmiede, 1 Drehwerk mit 4 Drehbänken, 1 Modelltischlerei, 1 Nagelschmiede, 1 Kastengebläse, zusammen 17 Betriebsanstalten.

Der Hochofen zu Ehren seines Gründers, des gottseligen Emanuel Homolács „Emmanuels Hütte" genannt, ist 32 Zoll hoch, und wird durch ein, mittelst Wasser von 14 Pferdekraft arbeitendes Gebläse in Bewegung erhalten. Derselbe war während des schon genannten 1857. Jahres durch 14 Wochen im Umtriebe.

Aufgewendet wurden bei diesem Schmelzwerke an eigenen Braun- und Rotheisensteinen, dann ungarischen Eisenspathen: 23.685 Centner Erze, mit einem durchschnittlichen Eisengehalte von 50%.

Holzkohlen (ohne Einrieb) gingen dabei auf 99.888 Cubikfuß.

Daraus wurden erzeugt an Roheisen 3.497 Centner (à 3 fl.) 11.491 fl. CM.; Gußeisen aus Erzen 902 Centner (à 6 fl.), 5.412 fl. CM., zusammen 16.903 fl. CM. Geldwerth bei der Hütte.

Die Summe der hiebei aufgegangenen, auf 8stündige Schichten reducirten Arbeitstage betrug 1783 Tage.

Nebstbei gingen auf zum Hinwegschaufeln des Schnees; zum Erzpochen, Erzrösten, Roheisenabwägen, Beischaffung von Formsand und Hammerschlacke usw. 839 Tagewerke.

An Löhnen wurden für alle Arbeiten beim Schmelzwerke im Jahre 1857 ausbezahlt 1322 fl. CM.

Angestellt waren bei demselben 7 Beamte, 1 Meister respective Aufseher, 18 Arbeiter, 7 Jungen.

Die Eisenhämmer wurden mittelst 15 Wasserwerken, welche mit einer Gesammtkraft von 52 Pferden arbeiteten, im Betriebe erhalten.

Der Aufwand an (mit Holzkohlen erzeugtem Roheisen betrug in jenem Jahre: an Neuerzeugtem 3497 Centner, vom alten Inventar 1109 Centner, an Vorräthen vom Jahre 1855 2063 Ctr., Eingekauft in Ungarn 4966 Ctr. Zusammen 11.635 Centner.

An Grobeisen (aus Frischfeuern) wurden 9379 Centner verwendet.

Aus dem Obigen ist zu ersehen, daß, nachdem die eigene Roheisen-Erzeugung nicht genügte, der Mehrbedarf von 5000 Centner aus der Hütte zu Smisan (Schmögen, Zipser Comitat in Ungarn) bezogen werden mußte.

Bei den Eisenhämmern wurden an Brennmateriale verbraucht: 251.720 Cubikfuß Holzkohlen (ohne Einrieb), und 142 Cubikklafter Holz.

Die Summe der auf achtstündige Schichten reduzirten Arbeitstage betrug 12.875 Tage.

Nebstbei wurden verwendet: bei Werkreparaturen, Wasserleitungreinigen, Schneeschaufeln, 1897; bei der Schlosserei, Zeug- dann Nagelschmiede, bei der Eisendrechslerei und Modelltischlerei 6012 Tagwerke.

Die Gesammtsumme der Löhne betrug 19.722 Gulden 30 kr. C.-M. Der Personalstand der im Jahre 1856 bei den Eisenhämmern Angestellten war: 7 Beamte, 6 (1857: 3) Meister und Aufseher, 35 (27) Arbeiter, 6 (1) Jungen.

Die Verfrischung des Roheisens geschah im Coudefeuer, und zwar wurde die deutsche Kleinfrischmethode angewendet.

(Forts. folgt.)

*) Miechovitae: Chronicon Polonorum. Lib. I. et IV.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 3. März. Dem Vernehmen nach ist die Abreise des englischen Botschafters Lord Cowley vorläufig auf den nächsten Sonntag festgesetzt. Lord Cowley und Loftus hatten vorgestern die Ehre, zur kaiserlichen Tafel geladen zu werden. Gestern gab der Herr Minister Graf Buol ein großes diplomatisches Diner, zu dem Lord Cowley geladen war.

Die Kanzleien der französischen Botschaft sind gestern in die neuen Lokalitäten in der Schenkenstraße übersiedelt.

Das neue Baugesetz mit Bezug auf die Stadterweiterung für Wien befindet sich derzeit behufs der Erledigung der Steuerfrage resp. der Steuerfrei-Jahre bei dem Finanzministerium in Verhandlung. Die Erledigung dürfte noch im Monate März erfolgen.

Die auf den 28. v. M. erwartete Rückkehr Ihrer k. Hoheiten des Herrn Erzherzogs Ferdinand Max und der Frau Erzherzogin Charlotte dürfte sich noch einige Tage verzögern. Wie unser Mailänder Correspondent schreibt, wäre es nicht unmöglich, daß der Hof schon jetzt in Venedig bleibt, da es ohnehin längst vorausbestimmt war, die Residenz für die Frühlingsmonate März, April und Mai nach dieser zweiten Capitale des lombardisch-venetianischen Königreiches zu verlegen.

Frankreich.

Paris, 28. Februar. Es heißt, daß ein Supplementarcredit für die außerordentliche Auslage der Marine beim gesetzgebenden Körper eingebracht werden soll. — Die kaiserliche Garde wird im Laufe des nächsten Monats vier Batterien gezogene Kanonen bekommen. Es giebt deren Vier- und Zwölfpfünder. Letztere leisten viel mehr als selbst die 24pfündigen Vollkugeln. Das neue Geschütz wird mit Hohlkugeln geladen. Der Kaiser wird sich nach Versailles begeben, um den Versuchen mit diesen Feuerschlünden beizuwohnen. Man stellt in diesem Augenblicke auch Versuche an, um die Minen mittelst Elektricität in Brand zu stecken. — Im Handelsministerium ist eine Untersuchung eröffnet, welche eine Revision der französischen Gesetzgebung über die Cerealien zum Gegenstande hat. — Der „Courrier du Dimanche" ist mit Beschlag belegt worden, weil er nach dem „Courrier de la Gironde" das Circularschreiben von Herrn Delangle veröffentlicht hat. Die Blätter sind angewiesen worden, dieses Actenstück nicht abzudrucken. — Der Kaiser hat den im Jahre 1849 verurtheilten Volks-Repräsentanten und Obersten der Artillerie der Nationalgarde, Guinard, begnadigt. — Der türkische Geschäftsträger, Agib Effendi, ist in Paris eingetroffen. — Dem „Memorial de Lille" zufolge wurden die Anwerbungen für die beiden Fremdenlegionen, welche im Jahre 1857 im ganzen Reiche aufgehoben worden sind, nun für alle Nationen neuerdings eröffnet. Jeden Tag kommen in Lyon, wie man von dort schreibt, frische Truppen an; 800 Mann, aus Afrika kommend, sind in Marseille gelandet und befinden sich bereits auf dem Wege nach der erstgenannten Stadt. Andere folgen nach. In Paris haben die Hundert-Garden, die den Kaiser überall hin begleiten, jetzt, wie es heißt, Befehl erhalten, sich vollständig für den Ausmarsch in Bereitschaft zu setzen. — Der „Charivari" kündigt heute an, daß er in Zukunft keine Börsen-Bülletins mehr veröffentlichen wird. Es scheint, daß er dies auf höheren Befehl unterläßt. Er zeigt dies seinen Lesern an, indem er ganz offen bemerkt, daß der Credit Mobilier, dessen Arm sehr lang sei und dem seine Enthüllungen nicht gefallen hätten, an dieser Maßregel allein schuld sei. Von E. About wird eine sehr heftige Schrift gegen Rom und Oesterreich angekündigt. Dieselbe besteht zum Theile aus den römischen Feuilletons, welche der genannte Schriftsteller im „Moniteur" veröffentlicht hatte, und die eine Zurechtweisung durch das officielle „Giornale di Roma" erfuhren. — Um den Modemagazinen etwas zu Hülfe zu kommen, sind von mehreren kostümirten Privatbällen, so bei Graf Walewski, die schwarzen Dominos, die man überall vorräthig findet, ausgeschlossen. Wer nicht als Character-Maske erscheint, muß sich eines farbigen Dominos bedienen.

Heute kam die Affaire Migeon im gesetzgebenden Körper endlich zur Diskussion. Der Genannte war bekanntlich früher Kandidat der Regierung im Departement des Oberrheins, trat dann, da ihn die Verwaltung aufgab, als Kandidat der Opposition auf und wurde zum Deputirten gewählt, obgleich er wegen unrechtmäßigen Tragens des Ordens der Ehrenlegion verurtheilt worden war. Migeon reichte seine Entlassung ein, wurde abermals von seinen Wählern nach der Kammer gesandt, und nahm seinen Platz dort ein. Seine Wahl, die an hoher Stelle keinen Anklang gefunden hatte, erregte natürlich Anstoß im gesetzgebenden Körper, und der Antrag wurde gestellt, ihn aus demselben auszustoßen. Die fünfte Abtheilung wurde mit der Prüfung dieser Angelegenheit betraut, über die heute Nogent St.-Laurent Bericht abstattete. Derselbe beantragte die Vernichtung der Wahl. Die Verurtheilung Migeon's wegen ungesetzlichen Tragens des Ordens der Ehren-Legion sei von der Kommission für unzureichend erklärt worden, um ihn aus der Kammer zu weisen, da kein Gesetz oder Reglement vorhanden sei, das dieses zugebe. Eben so wenig habe die Abtheilung die Vernichtung der Wahl darauf begründen

---

respectiren sollten. Unsere Soldaten wurmte es nicht wenig, als sie die dreifarbige Fahne des französischen Consuls erblickten, die aus dem ersten Stockwerke bis beinahe auf den Fußboden herabhing, und welche sie für eine italienische Flagge hielten; wir befürchteten schon eine ähnliche Scene, wie sie im Jahre 1797 in Wien vorgefallen, als der damalige Gesandte der französischen Republik, Bernadotte, die dreifarbige Fahne auf seinem Hotel aufgepflanzt, und hatten nicht geringe Mühe, unsere Soldaten zurückzuhalten.

„Als wir bis an die Piazza d'Armi vorgedrungen waren, ließ endlich der Kampf nach, denn einige unserer Abtheilungen hatten auch schon beinahe den Hafen erreicht. Die Insurgenten flohen in wilder Eile auf die dort zahlreich versammelten Schiffe, von denen sie gastlich aufgenommen und unter dem Schutze des „Bellerophon" von Livorno fortgebracht wurden. Wir hätten sie sonst insgesammt gefangen genommen und ihre Landung an der Küste des Kirchenstaates verhindert, wo sie später abermals in den Sold der Revolution traten und dem französischen General Oudinot vor Rom nicht geringen Widerstand entgegensetzten.

„Auf der Piazzi d'Armi kamen wir mit der Brigade Kolowrat zusammen, welche die Stadt inzwischen von der Ostseite genommen. Diese Truppen hatten gleich uns einen hartnäckigen Widerstand gefunden, waren aber, keine Gefahr scheuend, stets stürmend vorgedrungen. Wie Tags vorher hatten auch diesmal die dieser Brigade zugetheilten Modenesen sich wieder durch Muth und Tapferkeit hervorgethan.

„Wir lagerten nun auf den freien Plätzen der Stadt. Auf der Piazza d'Armi war der größte Theil des Corps versammelt und auch der siegreiche d'Aspre hatte hier in einem Hause sein Hauptquartier aufgeschlagen. Die erschreckten Einwohner kamen aus ihren Häusern hervor, erschienen massenhaft auf dem Platze und brachten uns und unserm kühnen Führer enthusiastische Lebehochs. Es machte auf uns einen freundlichen Eindruck, daß wir nicht wie sonst immer nur finster blickenden unversöhnlichen Feinden begegneten. Doch sollten wir bald belehrt werden, daß wir auf die Freundlichkeit der Livornesen nicht bauen dürfen. Kaum schickten sich unsere Leute an, von den Mühen des Kampfes ein wenig auszuruhen, als aus dem Dome und einigen nächst demselben gelegenen Häusern Schüsse auf uns fielen und mehrere Soldaten verwundeten. Ergrimmt über solchen Frevel stürmten unsere Soldaten in die Kirche und in die Häuser, aus welchen geschossen worden; Alle, die mit den Waffen in der Hand gefunden wurden, darunter auch einige fanatische Geistliche, wurden sogleich fusilirt. Ein großes Unglück schwebte in diesem Augenblick über Livorno, da die mit Recht erzürnten Soldaten die Stadt ob solcher Verrätherei züchtigen wollten; doch gut disciplinirt gaben sie unseren eindringlichen Ermahnungen willig Gehör und verhielten sich ruhig".

Vermischtes.

** Die Frau Gräfin Franziska Batthyany, Tochter des Grafen Franz Szechenyi hat — wie der „Religio" aus Pinkafeld geschrieben wird — den Schleier genommen und am 2. Februar das feierliche Gelübde als Nonne in die Hände des hochwürdigen Herrn Dominik Maria Schlif, Direktor des Grazer Lazaristenordens -- dessen Filiale Pinkafeld ist — abgelegt. Die fromme Frau hatte im Jahre 1854 ein Kloster sammt einem Krankenhause gestiftet, dasselbe den barmherzigen Schwestern übergeben, und war selbst als Novize dort eingetreten, um jetzt nach vollbrachtem vierjährigen Noviziate in die Reihen der Gott ergebenen Schwestern aufgenommen zu werden.

** Die Strafanstalt zu Mürau in Mähren, in welcher sich gegenwärtig 560 Sträflinge befinden, wurde am 1. d. M. den grauen Schwestern zur Verwaltung übergeben.

** In Olmütz kam dieser Tage der gewiß seltene Fall vor daß nebst dem Diebe auch die Bestohlenen straffällig wurden, der Dieb wegen des Diebstahls, die Beschädigten wegen der Selbstjustiz, die sie sich erlaubt hatten. Ein Bauer und sein Sohn hatten nämlich einen Hirtenjungen, der ihnen Effecten im Werthe von 29 fl. 50 kr CM. und einen Geldbetrag von 18 kr. CM. entwendet hatte, in eine Kiste eingesperrt, und ihn darin durch 4 — 5 Tage eingesperrt gelassen. Die Kiste war 4' 2½" lang, 2' 2" breit und 3' 5" hoch. Der Junge konnte sich daher in derselben kaum rühren und nur durch das Schlüsselloch Luft schöpfen. Herausgelassen wurde er während dieser Zeit nur zur Befriedigung des allernothwendigsten Bedürfnisses. In der am 24. v. M. stattgefundenen Schlußverhandlung beim k. k. Kreisgerichte in Olmütz, wurde der Bauer und dessen Sohn des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Einschränkung der öffentlichen Freiheit für schuldig erkannt und ersterer zu vierwöchentlichem letzterer zu dreiwöchentlichem schweren Kerker verurtheilt. Gegen den Hirtenjungen lautete das Urtheil auf schweren Kerker von sechs Wochen.

** In Prag macht das mysteriöse Verschwinden einer Grünzeughändlerin von sich reden. Dieselbe hat vorigen Donnerstag, nachdem sie ihre Kramstelle abgeräumt, ihrer etwa zwölfjährigen Tochter den gelösten Geldbetrag und die Wohnungsschlüssel mit der Weisung übergeben, sich nach Hause zu verfügen; sie selbst verschwand auf unerklärliche Weise, und es ist ihrem Gatten, einem Steinmetzgesellen, bis jetzt nicht gelungen, auch nur die geringste Spur von ihr zu entdecken.

** In Preßburg geschah es am 27. Februar, daß während des Ringkampfes des Toldy Janos im Circus Jemand „Feuer" rief. Es entstand ein Tumult, Alles drängte dem Ausgange zu, und als man sich überzeugte, daß der Feuerlärm ein blinder sei, hatten bereits Viele bedeutenden Schaden genommen.

** In Mainz stürzte am 18. v. M. Nachmittags bei starkem Sturmwinde das an einem der Thürme des Domes angebrachte colossale Baugerüste zur Gänze ein. Ein Verlust von Menschenleben ist glücklicher Weise nicht zu beklagen.

** Der „Schwäb. Merkur" veröffentlicht eine Zuschrift, worin es heißt, Deutschlands Männer und Frauen dürften nur den patriotischen Entschluß fassen, kein französisches Fabrikat oder Erzeugniß mehr zu kaufen, so würde Kaiser Napoleon keinen Krieg führen können, denn die Mittel der Staatseinkünfte, würden ihm abgeschnitten sein.

** Ein Hutmacher von Air nannte einen neuen Hut seiner Erfindung „Cavourhut." Der „Cavourhut," heißt es in einer Zeitungsanzeige, welche die Schönheit und Bequemlichkeit dieses Hutes anpreist, „wird die Rundreise um die Welt machen, bei Piemont und Italien anfangend, die nicht verfehlen werden, ihn zum Kopfputz zu wählen, wenn sie ihn auf der Stirne Frankreichs sehen, dem Haupte der Nationen und des Fortschritts." — Reiner Moniteur-Stil!

Paris. Vor einigen Tagen konnte man in der Straße St. Dominique einen mit einem Messer bewaffneten Mann von kleiner Statur und mit bereits ins Graue spielendem Haar ohne Kopfbedeckung, ohne Rock, ohne Halsbinde und Schuhe au

wollen, daß Herr Migeon der ihm zu Theil gewordenen Ehre unwürdig sei. Dies wäre zwar der Fall, aber man dürfe nicht im Interesse der Freiheit der Wahlen einen Präcedenz-Fall konstituiren, der in späteren Zeiten zu Parteizwecken benutzt werden könnte. Die dritte Beschuldigung, die man gegen Herrn Migeon erhoben, ist dessen Brief an den Kaiser, worin er den Grafen Morny stark mitnimmt, und den er, um seine Wahl zu begünstigen, kolportirt haben soll. Dies legte die Kommission als ein ungesetzliches Wahl-Manöver aus und stützte sich darauf, um die Vernichtung der Ernennung des Herrn Migeon zu beantragen. Die Kammer nahm den Antrag auf die Vernichtung der Wahl mit ungeheurer Majorität an.

Man schreibt dem Berner Bund: „Es ist dermalen überaus lustig gegen 2 Uhr Nachmittags das Schauspiel zu beobachten welches die Boulevards-Kaffeehäuser darbieten. Erst um diese Stunde läßt die Post die auswärtigen Zeitungen los. Die Ankunft des Briefträgers wird mit einem Stoßseufzer enfin! begrüßt. Die Gäste drängen sich um ihn herum. Mir die „Augsburger," mir das „Frankfurter Journal," mit den „Bund," mir die „Nationalzeitung," mir die „Kreuzzeitung," mir die „Hamburger Nachrichten," mir die Wiener „Presse" u. s. w.... Nichts, nichts. Die Engländer strecken ihre langen Arme über die Gruppe hinweg um ihre Journale zu erhaschen. Die „Times!" s'il vous plait — sie fehlt. „Daily-News" — fehlt auch. „Globe" — ausgeblieben u. dgl. m. Nichts ist melancholischer als der Anblick der alten Zeitungen die auf den Tischen umherlungern. „Die Times von vorgestern wenn Sie wollen," sagt der Garçon, „oder die „Allgemeine" vom 15, die „Hamburger Nachr." vom 17., „Kreuzzeitung, Nationalzeitung" u. s. w. sind sämmtlich schon mehrere Tage alt, und bei Gott! es gibt in einem Kaffeehause nichts anwidernderes als ein beschmutztes, zerlumptes, altes Zeitungsblatt. Wie das Kaiserthum zu Engländern und Deutschen sich verhält, erhellt schon aus dem Monstre-Autodafé, welches die Post täglich mit deutschen und englischen Blättern anstellt"

Schweiz.

Aus Bern wird dem „Frankf. Jour." telegraphisch gemeldet: Der Tessiner Großrath wählte mit 64 gegen 5 Stimmen den liberalen Oberst Luvini zum Präsidenten.

Der Berner große Rath ist am 28. v. M. zusammengetreten. Unter den Tractanden nimmt die Bovieri-Angelegenheit die wichtigste Stelle ein. Man glaubt allgemein, die Verhandlungen werden damit endigen, daß der Bundesrath ersucht wird, dem päpstlichen Geschäftsträger seine Päße zustellen zu lassen.

Her Fazy aus Genf ist letzte Woche nach Paris gereist, um, wie es heißt, 20 Millionen für eine Colonisations-Gesellschaft zu finden. Vielen Leuten ist diese Reise im gegenwärtigen Augenblicke sehr aufgefallen.

Großbritannien.

London, 28. Febr. Folgende Veränderungen im Ministerium werden heute als authentisch bezeichnet: Herr Walpole, Staatssecretär des Innern und Herr Henley, Präsident des Handelsamtes, sind ausgetreten. An die Stelle Walpole's tritt Herr Sotheron Estcourt, der bis jetzt an der Spitze der Armenpflege (Poor Law Board) gestanden hat und in diesem Amt durch Lord March ersetzt werden soll; und Herrn Henley's Nachfolger wird Lord Donoughmore, bisher Vice-Präsident des Handelsamtes. Herr Walpole und Herr Henley gehören nämlich zu jenen streng conservativen Derbyiten, welche von der Einbringung einer Reformbill überhaupt nichts wissen wollten. Heute Abend wird Herr Disraeli den ministeriellen Entwurf im Unterhause vorlegen. Folglich, sagt man, treten Walpole und Henley bei Zeiten zurück. Nach einer Skizze der „Times," die mit den Vermuthungen des „Herald" übereinstimmt, sind die Grundzüge der Bill folgende: Die Bill hat den von Herrn Bright beabsichtigten Proceß geradezu umgekehrt. Kein einziger der jetzt zur besonderen Repräsentation berechtigten Orte wird zu einem anderen geschlagen oder vollkommen der Vertretung im Parlament beraubt. Eine gewisse Anzahl kleinerer vertretungsberechtigter Orte, die jeder zwei Mitglieder im Unterhause hatten, wird künftig nur einen haben und dafür wird eine entsprechende Anzahl neuer Wahlkörper geschaffen. Diese Zahl wird demnach eine sehr geringe sein. In Städten und Grafschaften wird als Grundlage des Stimmrechts oder als Census der gleichmäßige Satz von 10 Pfd. Pacht oder Miethe eingeführt. Bei dieser beträchtlichen Vermehrung der ländlichen Wähler wird es zweckmäßig erscheinen, dem Wähler seine Function zu erleichtern und die Reise nach dem Abstimmungsort durch Aussendungen von „Stimmlisten" (voting papers) — auszufüllende Formulare zu ersparen. Außerdem soll der Besitz eines gewissen Betrages in Staatspapieren, Eisenbahnactien oder Sparkassen-Depositen das Stimmrecht verleihen. Im Ganzen hat die Bill das Verdienst, daß sie keinen Versuch macht, eine Klasse auf Kosten einer anderen zu erhöhen. Jedenfalls, meint die „Times" schließlich, habe die Bill mehr von gewissen Anhängern als von den Gegnern der Regierung zu fürchten. Nur die Furcht vor einer künftigen einschneidenderen Reform dürfte die Grafschaftsmitglieder bewegen, sich eine so ansehnliche Vermehrung der Wählerzahl auf dem Lande gefallen zu lassen.

Der „Globe" erwähnt des Gerüchtes, daß der Bauten-Minister Lord John Manners, der Kolonial-Minister Sir Edward Bulwer-Lytton, der Kriegs-Minister General Peel, der Lord-Kanzler Lord Chelmsford und der Minister des Auswärtigen, Lord Malmesbury, ihre Entlassung eingereicht hätten. Gladstone und Lord Elgin werden Sir E. Bulwer und General Peel ersetzen.

Italien.

Das officielle Journal von Monaco meldet, daß die Voruntersuchung gegen die Theilnehmer an den Vorfällen des 4. Februar begonnen habe und 18 Individuen, deren Mitschuld nicht bewiesen werden konnte, wieder in Freiheit gesetzt wurden; 18 Gefangene blieben noch übrig und werden nach geschlossener Untersuchung dem öffentlichen Proceßverfahren überwiesen werden. Bei dieser Gelegenheit weist das officielle Blatt von Monaco auf die Uebergriffe hin, welche sich die piemontesischen Behörden gegen die Bewohner des Fürstenthums erlauben. In Mentone schmachten seit mehren Monaten mehre Anhänger des Fürsten Karl III. im Kerker, und zwar nicht in Folge einer gehörig erwiesenen Schuld, sondern blos auf den Verdacht hin, daß sie fähig wären, irgend eine Demonstration zu Gunsten ihres alten rechtmäßigen Souveräns zu unternehmen. Die Bewohner Monacos, welche in Geschäften das nahe Mentone besuchen, sind dort jeden Augenblick mit polizeilichen Vorladungen und Ausweisungen bedroht. Wenn diese Uebergriffe, sagt das Journal von Monaco, gegen einen größeren Staat gerichtet wären, würde gewiß ganz Europa sofort eine Repression dieser rechtlosen Zustände verlangen; wir sehen aber nicht ein, daß man groß sein muß, um das gute Recht zu behaupten.

Die „Gazette de Lyon" meldet mit Bestimmtheit, daß zwei förmliche Werbebureaus für Flüchtige und Zuzügler aus den verschiedenen Theilen Italiens zu Turin eröffnet sind. Eine aus einem Platzmajor, einem Hauptmann und einigen anderen Militärs zusammengesetzte Commission entscheidet über die Aufnahme oder Zurückweisung der sich Anmeldenden nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und sonstigen Befähigung. Sie fügt noch Folgendes hinzu: „Wenn wir gut unterrichtet sind, so ist es nicht der Kriegsminister, der diese Operation leitet, sondern ein Kammerdeputirter, dessen militärische Verdienste gänzlich unbekannt, dessen revolutionäre Meinungen hingegen für Niemanden ein Geheimniß sind."

Dem „Dr. J." wird aus London gemeldet: „Bekanntlich hat Malta lange Zeit den italienischen Flüchtlingen, besonders den Neapolitanern und Sicilianern, als Asyl gedient; das plötzliche Verschwinden aller dieser Individuen hat daher nicht wenig Aufsehen erregt, und Manche haben daraus den Schluß gezogen, daß ein neuer Putsch im Königreiche beider Sicilien vorbereitet werden dürfte. Mir dagegen ist versichert worden, daß jene Flüchtlinge, mit Unterstützungen vom Mazzini'schen Comité versehen, sich sämmtlich nach Genua eingeschifft haben, um sich unter die Freiwilligen einschreiben zu lassen, aus denen nicht neun, wie es erst hieß, sondern vier Regimenter, jedes zu 3000 Mann, gebildet werden sollen."

Die „Mil. Ztg." stellt den defensiven Maßregeln der kaiserlichen Regierung Nachrichten aus Turin gegenüber, wonach die ganze piemontesische Armee eine halbkreisförmige Aufstellung gegen die Lombardei angenommen hat, deren rechter Flügel sich an la Spezia, der linke an Novara und den Lago maggiore lehnt, während das Centrum Alessandria und Casale besetzt hält und die Zuschübe unausgesetzt fortdauern.

Die Turiner „Gazzetta Militare" enthält die Nachricht, daß im Kriegsfall die hauptsächlichsten Commando's in die Hände der Generale de Sonnaz, Fanti und Cialdini gelegt werden sollen, und widerspricht zugleich der Nachricht von der Ausscheidung de Lamarmora's aus dem Kriegsministerium. Die Genueser Marine-Behörde soll die Räumung des Kriegshafens und der Rhede anbefohlen haben, um einer Flotte von 22 französischen Kriegsschiffen Platz zu machen, welche von Toulon bereit wäre, nach Genua auszulaufen.

Serbien.

Der „Oesterr. Ztg." wird aus Belgrad geschrieben, Fürst Milosch trete immer schroffer gegen die Pforte, sowie auch verletzend und bitter gegen Oesterreich auf. Man scheine irgend etwas provociren zu wollen, um sich dann gegen die Pforte zu erheben und sich unabhängig zu machen. Man rechne hauptsächlich darauf, daß Bosnien, Bulgarien, Herzegowina ebenfalls sofort aufstehen würden, welche man zu unterstützen denkt; Montenegro würde dann ebenfalls den Krieg eröffnen; die Verwicklungen in der Walachei und Moldau lassen die Serben das Beste zu einer Verbindung auch mit diesen Ländern hoffen, um dadurch den Sturz der Türkei vollständig herbeizuführen. Hierzu kommt, daß man auf die Verwicklungen in Italien rechnet. Besonders glaubt man, daß Rußland und Frankreich einen solchen allgemeinen Aufstand sämmtlicher türkischer Provinzen zum Sturz der Pforte doch nicht hindern, sondern vielleicht sogar diplomatisch unterstützen oder durch Drohungen gegen Oesterreich eine von letzterem Staate der Pforte zu bringende Hilfe paralysiren werden. Die Serben streben nach dieser totalen Befreiung, beziehungsweise nach der Herstellung des alten serbischen Kaiserreiches. Sie sind wüthend, wenn man diese ihre Pläne durchschaut und ausspricht, und glauben durch Läugnen die Zweifel zu vernichten. Fürst Michael übt auf seinen Vater keinen Einfluß, sieht alles Unglück voraus, kann aber nicht, wie er möchte.

Donau-Fürstenthümer.

Fürst Cousa hat, wie erwähnt, nach seiner Wahl in Bukarest nach der Ernennung des neuen Ministeriums die Absetzung des Capocihaja für die Walachei in Konstantinopel, Herrn Aristarchi, verfügte. Es dürfte jedoch kaum zu bezweifeln sein, daß der neue Capocihaja der Walachei eben so wenig von der Pforte anerkannt werden wird, wie Herr Negri, der mit der entsandten Deputation der Assemblèe sich bereits auf dem Heimwege befindet, ohne daß es ihm gelungen ist, weder eine Audienz beim Sultan, noch bei irgend einem türkischen Großwürdenträger zu erhalten. Aus Konstantinopel telegraphirte Herr Negri, daß zwar drei Tage vor seiner Ankunft daselbst der Anerkennungs-Berat für die Erwählung Cousa's als Fürst der Moldau bereits ausgefertigt war, da aber mittlerweile das Resultat der Fürstenwahl zu Bukarest dort bekannt geworden, so wurde der Berat zurückgehalten.

Amerika.

Aus Central-Amerika hören wir, daß Sir W. Gore Ouseley, der englische Specialbevollmächtigte, am 20. Dec. in Leon, der Hauptstadt Nicaragua's, angekommen und am 26. von Präsident Martinez empfangen worden ist, bei welcher Gelegenheit er unter Anderem sagte: „Die Erfüllung meines Amtes wird mir um so freudiger in einem Augenblicke, wo das Interesse der Politik und Humanität von Seiten der civilisirten und handeltreibenden Völker ein entschiedenes Handeln verlangt um diese und die Nachbar-Republiken gegen die räuberischen Angriffe von Auswürflingen zu schützen. Die Unternehmungen dieser mißleiteten Abenteurer haben in der Brust der Leiter der mächtigsten maritimen Nationen beider Hemisphären die gerechteste Entrüstung erregt und dieselben den festen Entschluß fassen lassen, daß solche Abnormitäten nicht ferner geduldet werden sollen.

Der Congreß von Costa Rica hat den Belly-Vertrag wegen des Canals durch den Isthmus unter der Bedingung ratificirt, daß derjenige von Nicaragua, welcher am ersten Januar eröffnet worden ist, es ebenfalls thue. Frankreich hat danach auch das Recht, auf dem großen Binnensee von Nicaragua zwei Kriegsschiffe zu halten und dadurch Flibustierversuche zu vereiteln. Vor diesem entschiedenen Auftreten Englands, Frankreichs und Spaniens sind denn auch die Washingtoner Rodomontaden über Mexico, Central-Amerika und Cuba wie leere Seifenblasen zerplatzt, so daß man jetzt ganz bescheiden dort der Meinung ist: „Unserer Regierung liegt nichts daran, wer die Transitstraße eröffnet, wenn dieselbe für uns nur unter denselben Bedingungen, wie für alle anderen eröffnet wird." Man sieht, die Trauben sind zu sauer geworden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 4. März.

* Heute Abend eröffnet Hr. Steger seinen Gastrollencyclus mit dem Manrico in Verdi's „Trovatore." Wie wir vernehmen, steht uns der Genuß in Aussicht, Herrn Steger in seiner Glanzpartie, als Eleazar in der „Jüdin" zu hören.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Man meldet aus Modena vom 1. Febr.: Der Werth der halben Zwanziger ist hier von 42 auf 40 Centesimi herabgesetzt worden.

Paris, 2. März. Schlußcourse: 3perzentige 67.80. 4½perz. 97.20. Silber 84. Staatsbahn 521. Credit-Mobilier 760. Lombarden 500. Orientbahn 500.

London, 2. März. Mittags-Consols 95¾.

Krakauer Cours am 3. März. Silberrubel in polnisch Courant 106 verlangt, 105 bezahlt. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 poln. fl. 412 verl., fl. 408 bezahlt. — Preuß. Crt. für fl. 150 Thlr. 92⅓ verl., 91⅓ bez. — Russische Imperials 8.90 verl., 8.75 bezahlt. — Napoleond'or's 8.80 verl., 8.65 bez. — Vollwichtige holländische Dukaten 5.20 verl., 5.8 bezahlt. — Oesterreichische Rand-Dukaten 5.22 verl., 5.10 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99½ verl., 98¾ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 78.50 verl., 77.50 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen 73.— verl., 72.— bez. — National-Anleihe 75.— verlangt, 74.— bezahlt ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 4. März. Der „Constitutionnel" meldet, in Folge der Notification Sr. Eminenz des Cardinals Antonelli an den französischen Gesandten zu Rom, habe der Kaiser die sofortige Räumung der päpstlichen Hauptstadt von französischen Truppen angeordnet; in Folge eingetroffener Depesche versichert man, sei das französische Corps sogleich nach Civita-Vecchia aufgebrochen, wo es die Transportschiffe abwarten werde, die es nach Frankreich bringen sollen.

Gerüchtweise verlautet, daß die Conferenz am 10. März zusammentreten werde.

London, 3. März. (Officielle Ueberlandpost). Der Feldzug in Oude ist geschlossen. General Rose bereitet noch eine Schlußcampagne gegen die Rohillas vor. Bahadoor will einige flüchtige Insurgentenchefs ausliefern.

Berlin, 3. März. Gestern beschloß, dem Vernehmen nach, das Staatsministerium auf wiederholte Anträge mehrerer Zollvereinsstaaten, bei dem Zollverein auf ein Pferde-Ausfuhrverbot bezüglich sämmtlicher Gränzen des Vereinsgebietes anzutragen.

Turin, 1. März. Die „Armonia" berichtet über eine Versammlung der Generalintendanten von Novara, Vercelli und Mortara, um auf höheren Befehl über eine Reduction der Intendanz-Aemter zu berathen. Die „Opinione" meldet, die am Sonnabende erfolgte Rückkehr des Fürsten Latour d'Auvergne nach Turin; derselbe habe eine lange Unterredung mit dem Präsidenten des Ministerrathes gehabt. Die mit dem „Messagiers" aus Neapel eingelaufenen neuesten Nachrichten bestätigen, daß daselbst andauernd die tiefste Ruhe herrscht und der Carneval in heiterer Weise verläuft.

Florenz, 28. Febr. Der zwischen dem Königreiche Neapel und dem Großherzogthum Toscana im J. 1853 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag ist auf ein weiteres Jahr verlängert worden.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 3. März 1859.

Angekommen in Poller's Hotel: die Herren Gutsbesitzer: Graf Johann Stadnicki a. Galizien, Constantin Nowaczyński a. Rzeszów, Stanislaus Kotarski a. Brzysk, Constantin Piliński a. Tarnów.

Im Hotel de Saxe: Baron Adolf Lipowski, Gutsbes. aus Galizien.

Im Hotel de Dresde: die Herren Gutsbesitzer: Johann Kochanowski a. Tarnów, Alexander Romer a. Jodłownik.

Im Hotel de Pologne: Hr. Julian Zubrzycki, Gtsb. a. Rabki.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Karl Bobrowski n. Tarnów, Graf Stanislaus Lanckoroński n. Galizien, Graf Johann Tarnowski n. Chorzelów, Stanislaus und Eugenus Jordan Stojowski n. Wien, Felix Bogusz n. Tarnów.

---

einem Hausdache reiten sehen. Der Mann auf dem Dache war ein sein Heil in der Flucht suchender Mörder. Vergebens richteten die Polizei-Sergeanten vom Hofe aus die Aufforderung an den Verbrecher, von seinem Sitze gutwillig herabzusteigen und sich nicht den aus seiner Weigerung für ihn hervorgehenden Gefahren auszusetzen. Der Angeredete antwortete nur durch die Fortsetzung seiner Flucht, die er, mit großer Gewandtheit und Kaltblütigkeit auf dem Rücken des Daches entlang gehend, versuchte. Zwei Pompiers unternahmen das gefährliche, ja fast unausführbar scheinende Wagniß der Gefangennehmung des Verbrechers, und holten denselben von seiner schwindelerregenden Höhe. Die Umstände, welche zu diesem in der Geschichte der Verhaftungen wohl einzigen Auftritte Veranlassung gegeben hatten, sind folgende: Der vor Kurzem in Paris verstorbene Marquis v. M. hatte in seinem Testamente seinen Kammerdiener übergangen. Dieser durch seine in solcher Weise getäuschten Hoffnungen schon sehr gereizt, hatte einen um so heftigeren Haß gegen die Gesellschaftsdame und die Kammerfrau seiner Gebieterin, der nun verwittweten Marquise v. M., gefaßt, als er vermuthete, daß die beiden Frauen seine Entfernung aus dem Dienste der Marquise herbeizuführen beabsichtigten. Wahrscheinlich im Zustande halber Trunkenheit versuchte der Schuldige vor einigen Tagen, in Folge eines unbedeutenden Wortwechsels mit der Kammerjungfer, diese mittels eines Stückes Holz, das er zur Hand fand, zu erschlagen. Obgleich bedeutend verwundet, hatte die Angegriffene doch noch Kraft genug, sich der Wuth des Mörders durch die Flucht zu entziehen und den untern Stock des Hauses zu erreichen, wo die Familie des Hrn. v. B. wohnt. Während Frau v. B. und deren Kammerjungfer die Verwundete auf das Zimmer der Letztern begleiteten und hier auf ihr Bett niederlegten, betrat der Diener des Hrn. v. B., Namens Bouge, welcher seiner Herrin gefolgt war, einen dunkeln Gang hinter diesem Zimmer. Die Jungfer der Frau v. B., welche einen Blick in den Gang wirft und plötzlich des Mörders ansichtig wird, der sich dahin zurückgezogen hatte, wirft entsetzt die Thür des Ganges zu und verriegelt sie, so daß der unglückliche Bouge unbewaffnet den Streichen ausgesetzt ist, welche der sich auf ihn stürzende Missethäter ihm mit einem Beile versetzt, bis das zweite Opfer seiner Wuth entseelt zu seinen Füßen liegt. Aber noch keineswegs durch diesen doppelten Act der Rache befriedigt, zerschmettert der Mörder mit dem Beile die Thür, welche ihn von den drei Frauen trennt. In diesem Augenblicke erscheint glücklicher Weise, durch den Hülferuf der Bedrohten herbeigeführt, der Mann der Kammerfrau der Madame v. B. im Zimmer. Der Uebelthäter, der inzwischen seine erste Waffe gegen ein großes Messer vertauscht hat, wendet sich nun gegen seinen neuen Gegner; dieser faßt, nachdem er bereits verwundet ist, die Hand des Angreifenden und gibt dem Messer, mit welchem dieser einen zweiten Stoß ausführt, die Richtung gegen eine hölzerne Wand, in die es so tief eindringt, daß seine Spitze abbricht. So endlich entwaffnet, sucht der Verbrecher sein Heil in der Flucht, welche er über die Dächer der Nachbarhäuser auszuführen sucht, und die mit seiner oben berichteten Gefangennehmung endigt.

** Vor dem Gerichtshof der Provinz Südholland kommt nächstens der Proceß eines pens. holländischen Generals, der eines Vergiftungsversuchs angeklagt ist. Schon im Juli 1858 hatte General von G. durch eine Suppe, im September durch ein Glas Genevre seine Geliebte Louise E., die übrigens schon 56 Jahre zählte, zu vergiften versucht. Das erstemal blieb der Versuch ohne Erfolg, weil die Dame so wie deren Bruder die Suppe wegen ihres seltsamen Geschmackes als ungenießbar bei Seite stellten und vor das Haus schütten ließen, wo ein Hund, der davon fraß, verendete. Der zweite Versuch zog eine Gliederlähmung nach sich, welche aber die Aerzte für eine Folge rheumatischer Zustände hielten. Am 4. Jänner nun schenkte der General der Dame ein Stück Leberwurst, von der sie jedoch, da sie an Appetitlosigkeit litt, nur wenig kostete; ihr Bruder aber aß den größten Theil und starb unter furchtbaren Schmerzen. Ein übrig gebliebenes Stück wurde einer Aufwärterin geschenkt, deren Mutter von dessen Genusse so krank wurde, daß sie mehre Tage in Lebensgefahr schwebte. Dies erregte Aufmerksamkeit, der General wurde durch einen Brief seiner Geliebten in deren Wohnung gelockt und stand da plötzlich der Leiche ihres Bruders und einigen Polizeibeamten gegenüber. Verwirrt, gestand er seine That. Er hatte die Wurst durch Rattengift vergiftet, das er — um nicht dabei überrascht zu werden, an einem heimlichen Orte — in die Enden derselben gestopft hatte. Die Ursache des Verbrechens war eine Geldangelegenheit. Die Geliebte hatte nämlich einen Gewinnst von etwa 20.000 Gulden gemacht, für welche ihr der General Papiere gekauft hatte. Diese übergab er ihr versiegelt in einem Paket, als es aber eines Tages geöffnet wurde, zeigte sich, daß darin nur so viel Hunderte seien als Tausende hätten sein sollen. Trotzdem vertraute ihm Louise später wieder, und ließ sich von dem Generalen durch die Uebergabe abermaliger versiegelter Pakete bethören. Als nun nach Verhaftung des Generals diese Pakete behördlich geöffnet wurden, zeigte sich, daß dieselben nichts als leeres Papier enthielten.

** In Limerick (Irland) hat kürzlich eine Taufe stattgefunden, die viel von sich sprechen machte. Die Frau des Major der der Stadt Mr. Rayan, der zugleich k. k. österr. Consularfunctionär ist, gebar einen Sohn. Nach altem Gebrauche ist die Stadt verpflichtet, dem Major, wen ihm während seines Dienstjahres ein männlicher Erbe geboren wird, eine silberne Wiege zum Geschenk zu machen. Das ist geschehen. Limerick machte einen Feiertag, als der kleine Ryan zum Empfang der Taufe nach der Kirche gebracht wurde, wo der Bischof, umgeben von den Geistlichen seines Sprengels, die heil. Handlung verrichtete. Als der Vater gefragt wurde, welchen Namen er seinem Sohne zu geben gedächte, sprach er: „Franz Joseph! Es ist dies der Name eines Kaisers, dem ich diene, den ich liebe und ehre — Mein Sohn soll den Namen des Beschützers unserer Religion tragen!" Diese Worte wurden von den zahlreichen Anwesenden mit einem Freudenruf aufgenommen, und man hörte von allen Seiten: „Gott segne den guten Kaiser! Gott segne das Kind, das seinen Namen trägt."

** Das Dampfpacketboot „Prinz Friedrich Wilhelm," welches Sonntag von Dover nach Calais fuhr und das englische Postfelleisen für Indien sowie 34 Passagiere an Bord hatte, hat in der Nacht um 2 Uhr, in der Nähe des Hafendammes von Calais Schiffbruch gelitten. Drei Passagiere sind ertrunken; die übrigen wurden gerettet. Auch das Postfelleisen wurde in Sicherheit gebracht.

** Auf Verlangen des britischen Ingenieurs-Corps hat Capitän Norton, dessen vor Kurzem Erwähnung geschah, in Chatham umfassendere Proben mit seinen neu erfundenen Zerstörungswerkzeugen angestellt. Das erste Mal waren, wie man sich erinnern wird, vermittelst seines „flüssigen Feuers" regendurchtränkte Leinwandsäcke in Brand gesteckt worden. Diesmal kam es darauf an, zu zeigen, daß auch starke Holzbalken, somit Schiffe, diesem Zündungsstoffe nicht widerstehen können, und zu diesem Zwecke war ein Haufen solcher Schiffsbalken als Scheibe aufgestellt worden. Gegen diese schoß er wie früher eine Hohlkugel ab, in die kaum mehr denn ein Theelöffel voll seines flüssigen Feuers gefüllt worden war. Die Hohlkugel und mit ihr die eingeschlossene Glaskapsel zersprang, so wie sie mit den Balken in Berührung kamen, wenige Augenblicke später standen auch schon Letztere in vollen Flammen und brannten fort, so lange noch ein Span an ihnen zu verzehren war. Ein gleiches dürfte demnach auch bei Schiffen der Fall sein, zumal wenn man ihnen ein halbes Dutzend solcher Kugeln zugleich auf den Leib hetzt. Seine „wasserdichte Reib-Entzündungs-Patrone" wurde gleichfalls probirt und soll sich nicht minder gut bewährt haben. Es ist dies ein einfacher Apparat, um unter Wasser Sprengungen vorzunehmen, der viel sicherer, als die Voltaische Batterie und als die häufig angewandte Pickfordsche Lunte wirken soll.

** Die rumelische Post wurde in der Nähe von Kutuk Tzekmedsche angefallen, und aller Gegenstände von Werth, die sie mit sich führte beraubt. Eine Abtheilung Zapties gerieth mit den Räubern in einen Kampf, wobei einer der letzteren blieb. Man fand bei ihm 40,000 Piaster.

Amtsblatt.

Z. 532. pr. **Concurs-Ausschreibung.** (150. 2—3)

Zur Besetzung einer im Krakauer Verwaltungsgebiete in Erledigung gekommenen Kreis-Commissärs-Stelle III. Classe mit dem Gehalte jährlicher 840 fl. in provisorischer Eigenschaft wird der Concurs bis 20. März 1859 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre ordnungsmäßig instruirte Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei diesem k. k. Landes-Präsidium einzubringen.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Krakau, am 21. Februar 1859.

N. 532. **Ogłoszenie konkursu**

W celu obsadzenia opróżnionéj w Krakowskim okręgu administracyjnym prowizorycznéj posady komisarza obwodowego III. klasy z płacą 840 złr. m. austr. rocznie, rozpisuje się konkurs do dnia 20. Marca 1859.

Ubiegający się o tę posadę mają wnieść prosby swoje, przepisanemi dowodami zaopatrzone, w drodze przełożonéj Władzy swojéj do tutejszego c. k. Prezydyum krajowego.

Z c. k. Prezydyum Rządu krajowego.

Kraków, dnia 21. Lutego 1859.

Z. 52. **Kundmachung.** (176. 2—3)

Wegen Lieferung von circa 12,000 Maß, à zu 5 Pfd. 25³/₈ Loth W. G. Osterdampfmehl für die hierortigen Israeliten, wovon 3000 Maß unentgeltlich für die Armen zu verabreichen sind, wird am 10. März l. J. eine Licitation um 3 Uhr Nachmittags in der hiesigen Comité-Kanzlei abgehalten werden. Das Vadium, welches zugleich als Caution zu dienen hat, beträgt 525 fl. öst. Währ.

Die Bedingnisse werden bei der Licitation kundgemacht, können aber stets während den Amtsstunden in der Comité-Kanzlei eingesehen werden.

Die Unternehmungslustigen werden hiezu anmit vorgeladen.

Vom israelit. Gemeinde-Comité zu

Krakau, den 2. März 1859.

Nr. 2692. **Concursausschreibung.** (164. 1—3)

Zu besetzen sind: zwei provisorischen Kassiersstellen bei der Landes-Haupt-Kasse in Krakau in der IX. Diätenclasse, mit dem Gehalte jährlicher 945 und 840 fl. eventuel eine provisorische Kassa-Adjuncten-Stelle in der X. Diätenclasse mit jährlichen 840 fl. und eine prov. Official- oder Assistenten-Stelle — erstere mit dem Gehalte jährlicher 735 fl., 630 fl. und 525 fl. — letztere mit 420 fl., 367 fl. 50 kr. und 315 fl.; sämmtliche Stellen, die Assistentenstelle ausgenommen, mit der Verbindlichkeit zum Cautions-Erlage.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staats-Verrechnungs-Wissenschaft und den Kassavorschriften, dann der erforderlichen Sprachkenntnisse, bis 25. März l. J. bei der Landeshauptkasse in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 23. Februar 1859.

Nr. 1203. **Kundmachung.** (152. 2—3)

Das hohe k. k. Ministerium für Handels, Gewerbe und öffentliche Bauten hat laut Erlasses vom 8. Februar 1859 Zahl 2614—460 für das 1. Solar-Semester 1859 vom 15. Februar 1859 an das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post, und zwar:

	in österr. Währ. fl.	kr.
in Nieder-Oesterreich	1	34
„ Ober-Oesterreich	1	14
„ Salzburg	1	24
„ Steiermark	1	30
„ Kärnthen	1	46
„ Böhmen	1	38
„ Mähren und Schlesien	1	26
„ Tirol und Vorarlberg	1	48
im Küstenlande	1	28
in Krain	1	24
„ Pesther Bezirke	1	18
„ Preßburger Bezirke	1	26
„ Oedenburger „	1	22
„ Kaschauer „	1	30
„ Großwardeiner „	1	16
im Montan-Districte und im Zengger M. G. Bezirke	1	40
„ Ottochaner und Liccaner Regiments-Bezirke	1	30
„ Oguliner Regiments-Bezirke	1	74
„ übrigen croatisch-slavonischen Post-Bezirke mit	1	18
in der serbischen Woiwodschaft und im Temeser Banate	1	18
„ Siebenbürgen	1	12
im Krakauer Regierungs-Bezirke	1	10
„ Lemberger „ „	-	98
„ Czernowitzer „ „	-	98

festgesetzt; welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 20. Februar 1859.

N. 1203. **Obwieszczenie.**

Wysokie c. k. Ministeryum handlu, przemysłu i robót publicznych rozporządzeniem z dnia 8go Lutego 1859 do l. 2614—460 ustanowiło na 1sze półrocze 1859 od 15. Lutego 1859 począwszy następujące ceny jazdy pocztowéj od jednego konia i jednéj pojedyńczéj stacyi:

	Walutą aust. złr.	kr.
w Niższéj Austryi	1	34
„ Wyższéj Austryi	1	14
„ Salzburgu	1	24
„ Styryi	1	30
„ Karyntyi	1	46
„ Czechach	1	38
„ Morawii i Szląsku	1	26
„ Tyrolu i Vorarlbergu	1	48
„ Nadbrzeżu	1	28
„ Krainie	1	24
„ Okręgu Peszteńskim	1	18
„ „ Preszburgskim	1	26
„ „ Oedenburgskim	1	22
„ „ Koszyckim	1	30
„ „ Wielko-Warażdyńskim	1	16
„ dystryktach górniczym i Zenggskim	1	40
„ okręgu pułkowym Ottochańskim i Liccańskim	1	30
„ okręgu pułkowym Ogulińskim	1	74
„ innych horwacko-słowiańskich okręgach pocztowych	1	18
„ województwie Serbskim i banacie Temeskim	1	18
„ Siedmiogrodzie	1	12
„ okręgu rządowym Krakowskim	1	10
„ „ „ Lwowskim	-	98
„ „ „ Czerniowieckim		98

co się niniejszém podaje do publicznéj wiadomości.

Od c. k. galic. Dyrekcyi pocztowéj.

Lwów, dnia 20. Lutego 1859.

Intelligenzblatt.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.		Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
3	2	330‴	28	+3'4	80	Ost schwach	trüb		+1'2	+3'4
	10	330'	28	1'2	90	„ „	„			
4	6	330'	34	1'1	95	„ „	„			

Wiener-Börse-Bericht

vom 3. März.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	—.—	68.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	74.30	74.40
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—	
Metalliques zu 5%) für 100 fl.	71.30	71.50
dito. „ 4½% für 100 fl.	61.—	61.50
mit Verlosung v. J. 1834 für 100 fl.	280.—	285.—
„ 1839 für 100 fl.	121.50	122.50
„ 1854 für 100 fl.	105.50	106.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.—	15.25

B. Der Kronländer.

Grundentlastung-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	—.—	90.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	—.—	72.—
von Temeser Banat, Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	—.—	71.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	—.—	71.50
von der Bukowina zu 5% für 100 fl.	—.—	69.50
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	—.—	69.50
von and. Kronländ. zu 5% für 100 fl.	82.—	90.—
mit der Verlosungs-Klausel 1857 zu 5% für 100 fl.	—	

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank	832.—	834.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	178.20	178.40
der nieder-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. CM. pr. St.	545.—	548.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. pr. St.	158.20	158.30
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. pr. St.	226.—	226.20
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (70%) Einzahlung	109.—	109.50
der süd-norddeutschen Verbind.-B. 200 fl. CM.	146.—	148.—
der Theißbahn zu 200 fl. CM. mit 100 fl. (5%) Einzahlung	105.—	105.—
der lomb.-venet. Eisenbahn zu 576 österr. Lire oder 192 fl. CM. mit 76 fl. 48 kr. (40%) Einzahlung	86.—	87.—
der Kaiser Franz Joseph-Orientbahn zu 200 fl. oder 500 Fr. mit 60 fl. (30%) Einzahlung	63.—	64.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	432.—	435.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	—.—	250.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	—.—	340.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	92.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	—.—	90.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	—.—	84.50
der Nationalbank auf österr. Wäh. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	99.50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	—.—	81.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung pr. St.	94.—	94.15
der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft zu 100 fl. CM. „	101.—	102.—
Esterházy zu 40 fl. CM. „	70.—	71.—
Salm zu 40 „ „	42.—	42.50
Palffy zu 40 „ „	39.—	39.50
Clary zu 40 „ „	35.50	35.75
St. Genois zu 40 „ „	35.—	35.50
Windischgrätz zu 20 „ „	22.50	23.—
Waldstein zu 20 „ „	24.50	25.—
Keglevich zu 10 „ „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	95.50	95.70
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 5%	95.50	95.70
Hamburg, für 100 M. B. 2¾%	84.50	84.60
London, für 10 Pfd. Sterl. 3%	111.90	112.—
Paris, für 100 Franken 3%	44.10	44.60

Cours der Geldsorten.

	Geld	Waare
Kais. Münz-Dukaten	5 fl. —30 Nkr.	5 fl. —31 Nkr.
Kronen	15 fl. —20 „	15 fl. —22 „
Napoleonsd'or	9 fl. —10 „	9 fl. —12 „
Ruff. Imperiale	9 fl. —20 „	9 fl. —22 „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh.
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Rzeszów

Von Krakau 1 Uhr 20 Minuten Nachts, 12 Uhr 10 Minuten Mittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Abgang von Rzeszów

Nach Krakau 1 Uhr 25 Minuten Nachts, 10 Uhr 20 Minuten Vormittags, 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

K. K. THEATER IN KRAKAU

Unter der Direction des **Friedrich Blum.**

Freitag, den 4. März.

Erste Gastrolle des Herrn Steger vom k. k. Hof-Operntheater in Wien.

Il Trovatore.

Oper in 4 Acten von Verdi.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 8017. **Edict.** (141. 2—3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird kundgemacht, daß über Ansuchen des Hrn. Franz Łukasiewicz, Ignatz Łukasiewicz und Frau Emilie Stacherska zur Hereinbringung der, aus dem beim bestandenen Magistrate in Ropczyce, am 12. August 1852 Z. 450 geschlossenen gerichtlichen Vergleiche herrührenden Forderung pr. 1119 fl. und 181 fl. CM. sammt Interessen und Gerichtskosten, die öffentliche Feilbietung der der Frau Thekla Łukasiewicz geborne Siekierska laut Hpt.-Buch 5 Seite 47 Eig.-P. 13 gelegenen Realität im Executionswege im letzten Termine u. z. am 28. März 1859 Vormittags um 10 Uhr bei diesem k. k. Kreigerichte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise dieser $^4/_5$ Theile der Realität NC. 113/368 in Rzeszów wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Realitätsantheile im Betrage 14,422 fl. 44$^4/_5$ kr. CM. oder 15143 fl. 90 kr. östr. Währ. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5 von 100 des Schätzungswerthes, d. i. den Betrag pr. 723 fl. CM. oder 759 fl. 15 kr. östr. Währ. als Vadium, entweder im Baaren oder in Spaarkassabücheln oder in galiz. Pfandbriefen oder in Nationalanlehens oder in Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sammt Coupons welche nach dem letzten aus der Krakauer Zeitung entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth werden angenommen werden, vor Beginn der Feilbietung zu Handen der delegirten Feilbietungs-Commission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden zurückbehalten und nach dessen Verwandlung in baares Geld in den Kaufpreis eingerechnet, hingegen den übrigen Mitbietenden nach beendigten Feilbietung sogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Meistbieter ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach erfolgter Rechtskräftigkeit des zugestellten Bescheides, zufolge welchem der Licitationsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen wurde, den 3. Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, wo dann dem Käufer der physische Besitz der erkauften Realitätsantheile auch ohne sein Anlangen übergeben werden wird, dagegen derselbe gehalten sein wird, von dem Tage der Uebergabe dieser Realitätsantheile von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive die 5% Interessen an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
4. Binnen 90 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet, die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen, in soferne bezüglich derselben die im 5ten Absatze vorgesehenen Fälle nicht eintreten, an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
5. Der Meistbieter ist verpflichtet, die über den erstandenen $^4/_5$ Theilen der besagten Realität haftenden Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungsfrist die Zahlung ihrer Forderung nicht annehmen wollten, oder sich mit denselben auf eine andere Art auszugleichen, widrigens der Käufer schuldig sein wird, den angebotenen Kaufschilling oder den erübrigenden Rest desselben, in der im 4ten Absatze bestimmten Frist an das gerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.
6. Sobald der Meistbieter die 4. Licitationsbedingung wird erfüllt, oder das mit den Gläubigern getroffene Einverständniß nach dem 5. Absatze wird ausgewiesen haben, wird ihm ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret zu den erstandenen $^4/_5$ Theilen der in Rzeszów sub NC. 113/368 gelegenen Realität ausgestellt, und derselbe über sein Anlangen als Eigenthümer derselben intabulirt, dagegen werden die auf diesen Realitätsantheilen haftenden Lasten gelöscht und auf den im gerichtlichen Verwahrungsamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden.
7. Diese $^4/_5$ Realitätsatheilen werden in Pausch und Bogen veräußert und der Käufer hat kein Recht auf Gewährleistung für irgend einen Abgang; es steht aber Jedermann frei, von dem Stande der auf diesen Realitätsantheilen haftenden Lasten, dann von dem Werthe und Umfange derselben aus dem Grundbuche der Stadt Rzeszów, dann aus dem in der gerichtlichen Registratar befindlichen Schätzungsacte und anderen Acten sich die Ueberzeugung zu verschaffen.
8. Die von $^4/_5$ Realitätsantheilen zu entrichtenden Steuern und sonstigen Grundlasten ist der Käufer vom Tage der Uebergabe dieser Realitätsantheile in den physischen Besitz aus Eigenem zu bezahlen, so wie die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung von diesen Realitätsantheilen ebenfalls aus Eigenem zu entrichten, verpflichtet.
9. Würde der Käufer den obigen Licitationsbedingungen, besonders aber den im 3. und 4. Absatze bezeichneten nicht Genüge leisten, so wird über Ansuchen eines der Hypothekargläubiger oder auch der Schuldner die Relicitation dieser Realitätsantheilen auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben, an welchem die besagten Realitätsantheile auch unter dem Schätzungswerthe werden verkauft werden.
10. In diesem letzten Termine werden die $^4/_5$ Realitätsantheile, im Falle nicht der Schätzungswerth oder über denselben geboten werden, auch unter dem Schätzungswerthe um was immer für einen Anbot dem Meistbietenden hintangegeben werden.
11. Israeliten werden im Grunde des Hofdecretes vom 28. März 1805 Nr. 722 J. G. S. und der kais. Verordnung vom 2. October 1853 Nr. 190 R. G. B. von dieser Feilbietung ausgeschlossen.

Von dieser Feilbietung werden beide Theile, die Hypothekargläubiger und der Miteingenthümer, ferner die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, so wie jene, welche später in das Grundbuch gelangten, oder denen der gegenwärtige Executionsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den in der Person des Hrn. Gerichtsadvocaten Jur. Dr. Reiner mit Substituirung des Hrn. Advocaten Jur. Rybicki zur Wahrung ihrer Rechte aufgestellten Curator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszów, am 30. December 1858.

L. 8017. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie obwieszcza niniejszym, iż w skutek prośby Pana Franciszka Łukasiewicza, P. Ignacego Łukasiewicza i Pani Emilii Stacherskiéj na zaspokojenie summa 1119 złr. i 181 złr. m. k. z ugody sądowéj w byłym Magistracie Ropczyckim dnia 12. Sierpnia 1852 do L. 450 zawartéj wypływających, wraz z procentami i kosztami sporu, publiczna sprzedaź $^4/_5$ części realności w Rzeszowie pod NC. 113/368 położonéj do P. Tekli z Siekierskich Łukasiewiczowéj jak ks. wł. 5 str. 47 l. wł. 13 należących w drodze egzekucyi w ostatnim terminie t. j. dn. 28. Marca 1859 o godzinie 10téj przedpołudniem w tymże c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi warunkami przedsięwziętą zostanie:

1. Za cenę wywołania tych $^4/_5$ części realności pod NC. 113/368 ustanawia się wartość szacunkową tychże części realności w ilości 14422 złr. 44$^4/_5$ kr. m. k. czyli 15143 złr. 90 kr. austr. wal.
2. Mający chęć kupienia winien jest 5 od 100 ceny szacunkowéj t. j. ilość 723 złr. m. k. czyli 759 złr. 15 kr. wal. austr. jako wadium w gotówce, lub w książeczkach kasy oszczędności, lub téż w listach zastawnych galic. towarzystwa kredytowego, lub w obligacyach pożyczki narodowéj, lub indemnizacyjnych z kuponami, które to papiery podług ostatniego kursu w gazecie krakowskiéj (Krakauer Zeitung), lecz nigdy wyżéj nominalnéj wartości przyjmowane niebędą, przed rozpoczęciem licytacyi, do rąk licytacyjnéj komisyi złożyć, które to wadium najwięcéj ofiarującemu zatrzymanem i po zmienieniu tegoż na gotowe pieniądze w cenę kupna wliczonem, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi natychmiast zwróconem będzie.
3. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 30, po nastąpionéj prawomocności doręczonéj mu uchwały, akt licytacyjny do wiadomości sądowéj przyjmującéj, jedną trzecią część ofiarowanéj ceny kupna w gotówce, jednak po odtrąceniu w gotówce złożonego wadyum, do składu sądowego złożyć, poczém kupicielowi bez żadnego nawet doniesienia fizyczne posiadanie nabytych części realności oddaném zostanie, a tenże od dnia oddania tychże części realności obowiązany będzie, półrocznie z dołu od resztujących 2 trzecich części ceny kupna procent po 5 od 100 do składu sądowego składać.
4. Kupiciel jest obowiązany w przeciągu dni 90 skoro uchwała sądowa porządek wypłaty wierzycieli z ceny kupna stanowiąca w moc prawa przejdzie, resztujące dwie trzecie części ceny kupna z należącemi się odsetkami do składu sądowego złożyć o ile względem takowych wypadek w 5 ustępie przewidziany nie zajdzie.
5. Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie długi na kupionych $^4/_5$ częściach realności rzeczonéj ciążące, którychby zapłaty wierzyciele przed prawnym lub umówionym terminem przyjąć niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, albo téż udowodnić, że je w inny sposób zaspokoił, przeciwnie zaś ofiarowaną cenę kupna, lub téż resztującą tegoż kwotę w terminie w 4. ustępie oznaczonym do składu sądowego złożyć.
6. Skoro kupiciel 4 warunek licytacyi wypełni, lub się podług ustępu 5. wykaże, iż się z wierzycielami ugodził, otrzyma bez żądania dekret własności do kupionych $^4/_5$ części realności pod NC. 113/368 w Rzeszowie położonéj i na żądanie swoje jako właściciel tychże zaintabulowanym zostanie, długi zaś wszelkie na tych częściach realności ciążące zostaną wykreślone i na cenę kupna w składzie sądowym przeniesione.
7. Wzmiankowane te $^4/_5$ części realności sprzedają się ryczałtowo, a kupiciel niema prawa żądać ewikcyi za jakibądź ubytek; wolno wszakże każdemu chęć kupienia mającemu o stanie długów na tych częściach realności ciążących, o wartości i objętości takowych części w urzędzie ksiąg gruntowych i registraturze sądowéj się przekonać.
8. Kupiciel obowiązany jest podatki i inne ciężary gruntowe z tych $^4/_5$ części realności, od dnia oddania tychże w fizyczne posiadanie własnym kosztem ponosić, niemniéj koszta z przeniesieniem własności połączone i koszta intabulacyi tych części realności toż samo z własnego uiścić.
9. Gdyby kupiciel powyższym warukom licytacyi, osobliwie zaś 3. i 4. warunkowi zadosyć nie uczynił, na tenczas na żądanie każdego hypotekowanego wierzyciela, albo dłużnika na koszta i stratę kupiciela relicytacya tychże części realności w jednym tylko terminie rozpisana i na tymże takowe części realności także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane zostaną.
10. Na tym ostatnim terminie zostaną te $^4/_5$ części realności, jeżeliby za cenę szacunkową, lub powyżéj takowéj sprzedane bydź niemogły, nawet poniżéj ceny szacunkowéj za jakąkolwiekbądź cenę najwięcéj ofiarującemu sprzedane.
11. Izraelici są od téj licytacyi na mocy dekretu z 28. Marca 1805 Nr. 722 Zb. P. S. i ces. rozporządzenia z dnia 2. Października 1853 Nr. 190 Zb. U. S., wyłączeni.

O rozpisaniu tejże licytacyi tak obie strony, wierzyciele hypoteczni i współwłaściciele, jak i wierzyciele co do miejsca pobytu i życia niewiadomi, lub ci którzyby z swemi należytościami późniéj do ksiąg gruntowych weszli, albo wreszcie którymby uchwała niniejsza z jakiéjkolwiekbądź przyczyny w należytym czasie doręczoną bydź niemogła przez ustanowionego z urzędu do przestrzegania ich praw kuratora w osobie P. Adwokata Dra. Reinera, z dodaniem zastępcy w osobie Pana Adwokata Dra. Rybickiego uwiadomieni zostają.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 30. Grudnia 1858.

Z. 905. jud. **Edict.** (157. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Biała zugleich Real-Instanz wird hiermit allgemein bekannt gemacht: es werden über erneuertes Ansuchen des löbl. k. k. Krakauer Landesgerichtes als Concursbehörde die in die Georg Thomkeschen Concursmassa in Lipnik bei Biala gehörigen Realitäten Nr. 7 und 250 neuerdings feilgeboten und hierwegen nachstehende Bedindungen vorausgelassen:

1. Diese Realitäten werden in dem Umfange, Grenzen, Bestandtheilen, Nutzungen, Lasten und Beschwerden der Veräußerungen unterzogen, wie es im hierseitigen Edict vom 8. Mai 1858 Z. 1402 ad a. und c. dann Punct 4 näher angegeben erscheint.
2. Die Verkaufstagfahrten sind in Hinsicht des Reals-Nr. 7 zum 6. April l. J. in Betreff jener Nr. 250 zum 7. April l. J. jedesmal Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei festgesetzt.
3. Solche werden nach Lage des Schätzungsactes von dato Biala 24. Juni 1857 Z. 2562 in Pausch und Bogen veräußert und sind hievon das Großhandlungs-Rosoglio-Liquer und Essigfabriks-Befugniß ferner sämmtliche in Haus-Nr. 7 befindlichen, wenn auch erd-mauer-nitt und nagelfesten zur Rosoglio-Liqueur- und Essigfabrik gehörigen Einrichtungsstücke Geräthschaften, Maschinen und sonstigen Beständen ausgeschlossen.
4. Zum Ausrufspreis wird der erhobene Schätzungswerth dieser Realen, nämlich: von Nr. 7 mit dem Betrag pr. 30047 fl. 41 kr. kr. CM. oder 31,550 fl. 6 kr. von Nr. 250 mit 8708 fl. 54 kr. CM. oder 9,143 fl. 95 kr. österr. Währ. angenommen und diese Realitäten bei diesen Terminen auch unter dem Schätzungswerth hintangegeben werden.
8. Jeder Licitant hat vor Beginn der Licitation den 10. Theil des Schätzungswerthes und zwar, beim Reale Nr. 7: 3005 fl. CM. oder 3155 fl. österr. Währ., beim Reale Nr. 250: 871 fl. CM. oder 915 fl. öster. Währ. und zwar entweder im baaren Gelde, oder in k. k. österr. Staats-Schuldverschreibungen, oder auch in galizischen ständ. Pfandbriefen sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons nach dem Wiener Curse vom Tage der Feilbietung jedoch nicht über den Nominalwerth zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen. Dieses Vadium wird vom Meistbietenden zurückgehalten, den übrigen Mitbietenden aber nach dem Licitationsabschluß zurückgestellt werden.
6. Der Ersteher einer oder der andern Realität hat binnen 14 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zur Kenntniß nehmenden gerichtlichen Bescheid des löbl. k. k. Krakaur Landesgerichts den dritten Theil des Meistbotes gegen Rücknahme des etwa in Staats-Obligationen oder galizischen Pfandbriefen erlegten und in baares Geld umzuwechselnden Vadiums oder gegen Abzug des in baarem Gelde erlegten Vadiums an das hiesige k. k. Depositenamt im Baaren zu erlegen, und tritt mit diesem Tage, von welchem auch alle Gefahr, Steuern, Gemeide- und Grundlasten an ihm übergehen, in den physischen Besitz und Genuß der einen oder der andern erstandenen Realität ein, welche ihm ohne sein ferneres Ansuchen von der Concursverwaltung übergeben werden wird, an welche er bei dieser Uebergabe die in vorhinein entrichtete Assecuranz nach Verhältniß der Zeit des Besitzes zurückzustellen verpflichtet ist.
7. Binnen 45 Tagen nach Zustellung des obigen Bescheides hat der Ersteher den zweiten Drittheil und binnen weitere 30 Tagen den dritten Theil des Kaufschillings sammt 5% Zinsen vom Tage des an ihm übergangenen physischen Besitzes der erstandenen Realität pro rata temporis & quanti an das obige k. k. Depositenamt baar zu erlegen.
8. Nach vollständig berichtigten Kaufschilling wird dem Ersteher die erstandene Realität ins Eigenthum eingeantwortet, derselbe über sein Ansuchen und auf Kosten als Eigenthümer derselben intabulirt, die ob dem Reale Nr. 7 noch haftende Last aus dem Grundbuch gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen.
9. Sollte der Ersteher eine dieser Feilbietungsbedingungen nicht Genüge leisten, dann wird auf Anlangen der Concursmassaverwaltung oder auch nur eines Concursmassagläubigers die Relicitation dieser Realität ohne einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Erstehers in einem einzigen oder in mehreren Terminen, unter denselben oder unter andern Bedingungen ausgeschrieben und nach Umständen um welch immer einen auch noch so niedrigen Anbot ohne irgend einer Einvernahme des contractbrüchigen Ersteher veräußert, und derselbe für allen daraus entstandenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Vadium und den etwa erlegten Kaufschillingsraten, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen verantwortlich erklärt, der etwa erzielte höhere Meistbot wird zur Befriedigung der Concursgläubiger verwendet, ohne daß der wortbrüchige Ersteher hierauf einen Anspruch zu machen berechtiget sein wird.
10. Die Kosten der Ausschreibung und Abhaltung der Licitationen werden von der Concursmassa; dagegen jene von dem Licitationsacte und für die Eigenthumsübertragung an den Ersteher der Realität dem hohen Aerar zu entrichtenden Gebühren von dem Ersteher aus Eigenem getragen, ohne daß solche aus dem Erstehungspreise in Abschlag gebracht werden dürfen.
11. Da der Verkauf gerichtlich geschieht, wird dem Ersteher keine Eviction geleistet, noch für eine bestimmte Ausmaß oder Beschaffenheit der feilgebotenen Realität gehaftet, endlich
12. können der Schätzungsact und Grundbuchsextract dieser Realitäten in dießgerichtlicher Registratur eingesehen, oder in Abschrift genommen werden.

Biała, am 17. Februar 1859.

Nr. 905. **Edykt.**

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu oraz Instancyi realnéj w Biały, podaje się niniejszym do publicznéj wiadomości, iż w skutek powtórnéj rekwizycyi Prześwietnego c. k. Sądu krajowego Krakowskiego, jako Władzy konkursowéj, realności po Jerzym Thomke należące pod Nr. 7 i 250 w Lipniku przy mieście Biały położone, a w konkurs popadłe, na powtórną sprzedaż publicznéj licytacyi pod następującemi warunkami wystawione będą:

1. Te realności w tym samym rozmiarze, w granicach, z zabudowaniami, korzyściami i ciężarami zostaną wystawione na sprzedaż, jak w tutejszo-sądowym Edykcie z dnia 8. Maja 1858 do L. 1402 ad *a.* i *e.* tudzież w punkcie 4 szczegółowo jest wyłuszczone.
2. Termin sprzedaży realności Nr. 7 przeznacza się na dzień 6. Kwietnia r. b., a realności Nr. 250 na dzień 7. Kwietnia r. b.
3. Realności te według aktu szacunkowego z dn. 24. Czerwca 1857 do L. 2562 sprzedane zostaną ryczałtowo, z wyjątkiem prawa wyrobu rosolisu, likeru i octu, tudzież z wyjątkiem wszelkich w domu pod Nr. 7 znajdujących się, a do robienia rosolisu, likeru i octu należących narzędzi, sprzętów, maszyn i innych rzeczy, chociażby wmurowane, lub żelazem przymocowane były.
4. Cenę wywołania ustanawia się sądownie oznaczona wartość szacunkowa tych realności i to: za Nr. 7 kwotę pieniężną 30,047 złr. 41 kr. m. k. albo 31,550 złr. 6 kr. w. austr., za Nr. 250 kwotę pieniężną 8708 złr. 54 kr. m. k. albo 9143 złr. 95 kr. w. austr., a nawet realności te na powyższych terminach niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
5. Każdy licytujący jest winien przed rozpoczęciem licytacyi 10tą część ceny szacunkowéj, mianowicie: dotycznie realności Nr. 7, 3005 złr. m. k. albo 3155 złr. w. a., dotycznie realności Nr. 250, 871 złr. m. k. albo 915 złr. w. a., a to albo w gotówce, albo w c. k. austryackich obligacyach długu Państwa, lub téż w galicyjskich stanowych listach zastawnych wraz z kuponami i talonami do tych

należącemi według kursu wiedeńskiego na dniu licytacyi, wszelako nie wyżéj wartości ich nominalnéj na ręce komisyi złożyć. Wadyum nabywcy będzie zatrzymane, innym zaś współkupującym po skończonéj licytacyi zwrócone zostanie.

6. Nabywca jednéj albo drugiéj realności ma w przeciągu dni 14. po doręczeniu mu rezolucyi c. k. Sądu krajowego w Krakowie, akt licytacyi potwierdzającéj, trzecią część ceny kupna za odebraniem c. k. obligacyi Państwa, lub galicyjskich stanowych listów zastawnych, i złożeniem natomiast gotówki, albo téż za potrąceniem wadyum w gotówce złożonego, do tutejszego c. k. depozytu złożyć w gotówce, poczém nabywca tegoż dnia obejmie nabytą realność w fizyczne posiadanie i używanie, zarazem i wszelkie niebezpieczeństwo, podatki, ciężary gminne i gruntowe, którato realność oddaną mu będzie ze strony administracyi konkursowéj nawet bez jego starania się, któréj winien będzie przy wstępie koszta assekuracyjne ze strony Administracyi konkursowéj z góry uiszczone, stosunkowo do czasu posiadania zwrócić.
7. W przeciągu 45 dni po doręczeniu mu rezolucyi powyższéj, winien nabywca drugą trzecią część, a w przeciągu dalszych dni 30tu resztującą trzecią część ceny kupna wraz z procentami 5 od sta od dnia posiadania fizycznego nabytéj realności pro rata temporis et quanti do tutejszego c. k. depozytu sądowego w gotówce złożyć.
8. Po spłaceniu całkowitéj ceny kupna, będzie nabywcy dekret własności nabytéj realności wydany, intabulacya tejże na żądanie i koszta jego uskuteczniona — zaś ten na realności pod Nr. 7 zahypotekowany ciężar z ksiąg hypotecznych wymazany i na cenę kupna przeniesiony będzie.
9. Gdyby nabywca któregokolwiek z tych warunkow niedopełnił, natenczas na odezwę administracyi konkursowéj rozpisaną będzie relicytacya i realność ta bez powtórnego oszacowania, na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy w jednym lub kilku terminach pod temi samemi, albo téż nowemi warunkami, a wedle okoliczności nawet poniżéj ceny szacunkowéj bez porozumienia się z nabywcą sprzedaną zostanie; nabywca zaś odpowiedzialnym będzie za wszelkie ztąd wynikłe szkody i koszta nietylko złożonem wadyum i spłaconemi ratami dotyczącemi ceny kupna, ale także wszelkim innym majątkiem swoim. Nadwyżka w tym razie uzyskana obrócona będzie na zaspokojenie wierzycieli konkursowych, do któréj nabywca niedotrzymujący ugody, żadnych praw sobie rościć niemoże.
10. Koszta licytacyi ponosić będzie masa konkursowa, nabywca zaś realności winien taxę stęplową téj realności wysokiemu Skarbowi bez potrącenia téjże w cenie kupna z własnych funduszów opłacić.
11. Z powodu, że sprzedaż w drodze sądowéj się odbędzie, niedaje się żadnéj ewikcyi i nie ręczy się ani za dokładny pomiar, albo inne własności sprzedającéj się realności.
12. Akt szacunkowy i wyciąg z ksiąg tabularnych może być w tutejszo-sądowym archiwie przejrzany, albo przez odpis wyjęty.

Biała, dnia 17. Lutego 1859.

Z. 29850. **Kundmachung.** (131. 2—3)

Zur provisorischen Besetzung der für den Magistrat in Lancut, Rzeszower Kreises systemisirten Dienstesstelle eines Stadtkassiers, womit eine Besoldung v. 315 Gulden österr. Währ. und die Verpflichtung zum Erlage einer dem Gehalte gleichkommenden Dienstkaution sowie die Verbindlichkeit, sich auch zu den Conzepts- und Manipulations-Arbeiten beim Magistrate verwenden zu lassen, verbunden ist, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben bis Ende März 1859 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Lancuter Magistrate und zwar, wenn sie bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst jenes k. k. Bezirksamtes in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, den Geburtsort, den Stand und die Religion,
b) über die Befähigung für den Kassadienst so wie über die zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Comptabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben,
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache,
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so daß darin keine Periode übergangen werde, endlich
e) haben dieselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Łancuter Magistrates verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 2. Februar 1859.

N. 17398. **Kundmachung.** (133. 2—3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht gibt hiemit bekannt, daß in Gemäßheit des §. 214 der St. P. O. im Zwecke der Durchführung der betreffenden strafgerichtlichen Verhandlungen zu Vertheidigern im Krakauer Oberlandesgerichts-Sprengel für das Jahr 1859 ernannt worden sind:

1. Die Krakauer Advokaten und D. d. R. Felix Słotwiński, Veit Adolf Witski, Alojs Alth, Leo Grünberg, Anton Balko, Maximilian Machalski, Johann Mraczek, Joseph Zucker, Nikolaus Zyblikiewicz, Herman Askenazy, Adolf Geissler, Simeon Samelson, Leonhard Kucharski, Rudolph Blitzfeld, Stanislaus Ritter v. Biesiadecki und Joseph Schönborn, ferner der Doctor der Rechte und k. k. Professor an der Krakauer Universität Michael Koczyński, endlich der Krakauer Magistrats-Rath Ladislaus v. Wisłocki.
2. Die Tarnower Advokaten und D. d. R.: Anton Hoborski, Adalbert Bandrowski, Klemens Rutowski, Adalbert Grabczyński, Theodor Serda, Joseph Stojałowski, Felix Jarocki, Karl Kaczkowski, Nikolaus Kański uud Herman Rosenberg.
3. Die Rzeszower Advokaten und D. d. R.: Victor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alois Rybicki und Kornell Lewicki.
4. Die Neu-Sandezer Advokaten und D. d. R.: Leo Bersohn, Dyonis Pawlikowski, Stanislaus Zieliński, Johann Micewski und Eduard Zajkowski; endlich
5. die Biała'er Advocaten und D. d. R.: Eduard Neusser und Wenzel Karl Ehrler.

Krakau, am 18. Jänner 1859.

N. 17398. **Obwieszczenie.**

Ces. król. Sąd wyższy krajowy w Krakowie podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż na mocy § 214 Postępowania karnego Obrońcami przy rozprawach sądowo-karnych w Okręgu wyższego Sądu krajowego Krakowskiego na r. 1859 mianowanymi zostali:

1. Krakowscy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Felix Słotwiński, Wit Adolf Witski, Alojzy Alth, Leon Grünberg, Antoni Balko, Maxymilian Machalski, Jan Mraczek, Józef Zucker, Mikołaj Zyblikiewicz, Herman Askenazy, Adolf Geissler, Szymon Samelson, Leonard Kucharski, Rudolf Blitzfeld, Stanisław kawaler Biesiadecki i Józef Schönborn; tudzież Doktor prawa i c. k. Profesor Wszechnicy krakowskiéj Michał Koczyński, naostatek konsyliarz Magistratu krakowskiego Władysław Wisłocki.
2. Tarnowscy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Antoni Hoborski, Wojciech Bandrowski, Klemens Rutowski, Wojciech Grabowski, Teodor Serda, Józef Stojałowski, Felix Jarocki, Karol Kaczkowski, Mikołaj Kański i Herman Rosenberg.
3. Rzeszowscy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Wiktor Zbyszewski, Samuel Reiner, Alojzy Rybicki i Kornel Lewicki.
4. Sandeccy Adwokaci i Doktorowie prawa PP. Leon Bersohn, Dyonizy Pawlikowski, Stanisław Zieliński, Jan Micewski i Edward Zajkowski; nakoniec
5. Adwokaci i Doktorowie prawa w Białéj PP. Edward Neusser i Wencel Karol Ehrler.

Kraków, dnia 18. Stycznia 1859.

Z. 103. **Edict.** (145. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Krzeszowice wird dem Michael Pilny, Thongrubenpächter zu Regulice, gegenwärtig unbekannten Aufenthaltes, mittelst dieses Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben, Martin Podgórski Pfarrer aus Regulice wegen Aufhebung des Pachtvertrages vom 11. December 1856 über die der Regulicer Pfarrkirche gehörigen Thongruben c. s. c. unterm 17. Jänner 1859 Z. 103 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem Bescheide vom 18. Februar 1859 Z. 103 in Gemäßheit der kais. Verordnung vom 16. November 1858 Z. 213 R. G. B. zur summarischen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 31. März 1859 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Geklagten unbekannt ist, so wurde zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten Herr Reinhard Schinig, Bergbauunternehmer zu Chrzanów, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach dem Gesetze über die summarischen Verfahren vom 2. December 1845 verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Krzeszowice, am 18. Februar 1859.

L. 103. **Edykt.**

Z strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Krzeszowicach, podaje niniejszém do wiadomości Michałowi Pilny dzierżawcy kopalni glinki w Regulicach obecnie z pobytu niewiadomemu, iż P. Marcin Podgórski pleban w Regulicach przeciw niemu o zniesienie kontraktu względem dzierżawy kopalni glinki do kościoła w Regulicach należącéj, dnia 11. Grudnia 1856 zawartego c. s. c. dnia 17. Stycznia 1859 do L. 103 skargę wniósł, i o pomoc sądową prosił, z tego powodu w zastósowaniu się do rozporządzenia cesarskiego z dn. 16. Listopada 1858 Nr. 213 Dz. Pr. P. termin do sumarycznéj rozprawy na dzień 31. Marca 1859, godzinę 10tą przedpołudniem przeznaczony został.

Że zaś pobyt pozwanego jest niewiadomy — przeto do zastąpienia tegoż na jego koszta i niebezpieczeństwo, P. Reihard Schinig przedsiębiorca kopalń w Chrzanowie zamieszkały, kuratorem ustanowiony został, z którym wniesiona sprawa według przepisów o postępowaniu sumaryczném z dn. 3. Grudnia 1845 przedsięwziętą będzie.

Wzywa się więc pozwanego niniejszym Edyktem, ażeby w przeznaczonym czasie albo osobiście stanął, albo potrzebne sądowe dowody ustanowionemu zastępcy udzielił, lub téż innego zastępcę sobie obrał, i tutejszemu sądowi doniósł, i w ogólności wszystkich do obrony służących środków nie zaniedbał, inaczéj skutki przez zaniedbanie wynikłe, sam sobie przypisaćby musiał.

Krzeszowice, dnia 18. Lutego 1859.

Z. 5728. **Edict.** (154. 2—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Namens des hohen Aerarars zur Befriedigung der Intabulationsgebühr pr. 5 fl. $38\frac{2}{4}$ kr. CM. sammt 5% seit 11. September 1853 laufenden Zinsen, dann der gegenwärtigen Einbringungskosten pr. 6 fl. 55 kr. östr. Währ. Die exekutive Feilbietung der auf Biczyce, Krasne, Trzetrzewina und Advocatie Trzetrzewina dom. 433 pag. 42 n. 97 on. für Johann Zaremba intabulirten Summe pr. 700 fl. CM. s. N. G. bewilliget worden, welche hiergerichts in drei Terminen und zwar am 7. April, 5. Mai und 9. Juni 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth pr. 1127 fl. 49 kr. CM. angenommen.
2. Jeder Kauflustige ist gehalten, an Vadium 10% d. i. 112 fl. 40 kr. CM. in Baarem zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Bestbieter in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach der Licitation zurückgestellt wird.
3. Der Bestbieter ist verbunden, die erste Kaufschillingshälfte, in welcher das Vadium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen, die zweite binnen weiteren 60 Tagen vom Tage der Zustellung des die Feilbietung genehmigenden Bescheides gerichtlich zu erlegen.
4. Sobald der Bestbieter den Kaufpreis erlegt, wird ihm das Eigenthumsrecht, der fraglichen Summe ertheilt.
5. Sollte er hingegen den Licitationsbedingungen in was immer für einem Puncte nicht genau nachkommen, so wird die frägliche Summe auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Licitationstermine um jeden Preis veräußert werden, und das Vadium zu Gunsten des Gläubiger für verfallen erklärt.
6. Die Feilbiethung findet in drei Terminen statt, sollte die Summe in den ersten zwei Terminen nicht wenigstens um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden können, so wird dieselbe im 3ten Termine um jeden Preis veräußert werden.
7. Der Tabularstand dieser Summe, kann aus dem Tabularextract in der hiergerichtlichen Registratur und aus der Landtafel ersehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 29. December 1858.

N. 5728. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandecki podaje niniejszém do wiadomości, iż w skutek prosby c. k. Prokuratury finansowéj w imieniu wysokiego Skarbu, w celu zaspokojenia należytości intabulacyjnéj w ilości 5 złr. $38\frac{2}{4}$ kr. m. k. wraz z 5% od dnia 11. Września 1853 liczyć się mającymi odsetkami i obecnemi kosztami egzekucyjnemi w ilości 6 złr. 55 kr. wal. austr. przyznanemi, sprzedaż przymusowa sumy 700 złr. z p. n. w stanie biernym dóbr Biczyce, Krasne, Trzetrzewina i wójtostwa Trzetrzewiny dom. 433 pag. 42 n. 97 on. na rzecz Pana Jana Zaremby zahypotekowanéj dozwoloną została, która to sprzedaż w trzech terminach, a mianowicie na dniu 7. Kwietnia, 5. Maja i 9. Czerwca 1859 każdą razą o godzinie 10téj zrana pod następujacemi warunkami odbędzie się:

1. Cenę wywołania stanowić będzie wartość imienną powyższéj sumy w ilości 1127 złr. 49 kr. m. k.
2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie, dziesiątą część ceny wywołania t. j. 112 złr. 40 kr. m. k. w gotowiźnie jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który to zakład najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wliczony i innym, zaś współubiegającym się, zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3. Obowiązkiem najwięcéj ofiarującego będzie, piérwszą połowę ceny kupna, w którą zakład przez niego złożony wliczonym zostanie, w dniach 30tu, drugą zaś połowę téjże ceny kupna w dalszych dniach 60ciu po doręczeniu mu uchwały tutejszo-sądowéj czyn licytacyi do wiedzy sądowéj przyjmującéj do depozytu tutejszego sądu złożyć.
5. Jeżeliby zaś warunkom licytacyi, w którymkolwiekbądź ustępie tychże zadosyć nieuczynił, wówczas suma powyżéj wspomniana na jego niebezpieczeństwo i koszta w jednym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną, a zakład przez niego złożony na korzyść wierzycieli za przepadły uznanym zostanie.
6. Sprzedaż w trzech terminach odbywać się będzie, gdyby zaś suma licytacyi ulegająca w piérwszych dwóch terminach przynajmniéj za cenę wywołania niemogła być sprzedaną, wówczas w trzecim terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną zostanie.
7. O stanie hipotecznym sumy téj z wyciągu tabularnego w registraturze sądu tutejszego, lub téż z tabuli krajowéj wiadomość powziąść można.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 29. Grudnia 1858.

Z. 517. **Edict.** (172. 2—3)

Vom k. k. Tarnower Kreis-Gerichte werden über Ansuchen der Fr. Thekla Otowska geborne Włyńska, Maria Firley geb. Włyńska und Karoline Włyńska Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 4. August 1856 Z. 3763 für das im Tarnower Kreise lib. dom. 40, 129 pag. 547, 361 liegende Gut Pstrągowa Antheil I., Bętkówka oder Bętkowska genannt, dem Xaver und Thekla Mostowskie Letzteren geborene Krasuska, dann der Thekla Otowska, Maria Firley und der Karoline Włyńska gehörig, bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 6365 fl. 40 kr. CM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert ihre Ansprüche längstens bis zum 30. April 1859 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungscapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheilgten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts

Tarnów am 1. Februar 1859.

N. 426. **Edict.** (159. 1)

Peter Kubik aus Machów bewirbt sich um die Bewilligung mit seinem Eheweibe Hedvig geb. Tracz aus Ocice und seinen beiden Kindern Hedvig und Marianna nach dem Königreich Polen auszuwandern.

Allenfällige Forderungen an diese Leute sind innerhalb 90 Tagen von der ersten und einzigen Einschaltung dieses Edicts in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" hieramts anzumelden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Tarnobrzeg, am 22. März 1859.

N. 643. **Edict.** (169. 2—3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 2. November 1858 ohne Testament verstorbenen Hersch Reichwald, Lederhändler aus Rzeszów eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, selbe bis Ende Mai 1859 hiergerichts anzumelden und darzuthun, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft wurde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 4. Februar 1859.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.